

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB200193-O/U/cwo

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz, Präsident, Oberrichterin lic. iur.
R. Affolter und Ersatzoberrichter lic. iur. Th. Vesely sowie die
Gerichtsschreiberin MLaw T. Künzle

Urteil vom 12. Juli 2021

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

vertreten durch Staatsanwalt MLaw C. Hüsler,

Anklägerin und I. Berufungsklägerin

sowie

A._____,

Privatklägerin und II. Berufungsklägerin

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____

gegen

B._____,

Beschuldigter und III. Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Fürsprecher Y._____

betreffend **Vergewaltigung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung,
vom 24. Oktober 2019 (DG190137)**

Anklage:

(Urk. 30)

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 7. Mai 2019 ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 100 S. 84 ff.)

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie
 - der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 (erster und zweiter Satz) StGB.
2. Vom Vorwurf der Vergewaltigung wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 16 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 26 Tage durch Haft sowie 4 Tage durch anrechenbare Ersatzmassnahmen erstanden sind) und mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.–.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
5. Es wird ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 aStGB angeordnet. Dem Beschuldigten wird jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, für die Dauer von 10 Jahren verboten.
6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen.
7. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.
8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. Mai 2019 beschlagnahmten Kleidungsstücke (lit. a-d) werden der Privatklägerin A. _____ herausgegeben.

Der Privatklägerin A._____ wird eine Frist von 60 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils angesetzt, um diese Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Urteils und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der Lagerbehörde abzuholen. Werden diese Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden sie vernichtet.

9. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. Mai 2019 beschlagnahmte Handtuch (lit. f), das Haar (lit. e) sowie das Mobiltelefon der Marke "iPhone 7 Plus" (lit. h) und das beschlagnahmte T-Shirt (lit. g) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
10. Die Privatklägerin A._____ wird mit ihren Zivilforderungen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
11. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin C._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Fr. 8'000.– zuzüglich 5 % Zins ab tt. Januar 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
13. Fürsprecher Y._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger mit pauschal Fr. 25'400.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
14. Rechtsanwältin lic. iur. X._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin A._____ mit pauschal Fr. 16'200.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
15. Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin C._____ mit pauschal Fr. 9'300.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
16. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	5'000.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	6'000.00	Gebühr Strafuntersuchung.
Fr.	840.00	Kosten Kantonspolizei Zürich
Fr.	3'510.10	Gutachten / Expertisen
Fr.	17.40	Zeugenentschädigung

- | | | |
|-----|-----------|--|
| Fr. | 1'533.60 | Auslagen Untersuchung |
| Fr. | 25'400.00 | amtliche Verteidigung |
| Fr. | 16'200.00 | unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 1 |
| Fr. | 9'300.00 | unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 2 |
17. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerinnen, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.
 18. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerinnen werden auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung.
 19. (Mitteilungen)
 20. (Rechtsmittel)"

Berufungsanträge:

(Prot. II S. 9 f.)

a) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 136)

1. Der Beschuldigte sei zusätzlich der Vergewaltigung, eventualiter der versuchten Vergewaltigung und sexuellen Nötigung, schuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 51 Monaten (wovon 26 Tage durch Haft sowie vier Tage durch anrechenbare Ersatzmassnahmen erstanden sind) und mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 100.– zu bestrafen.
3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe seien zu vollziehen.
4. Der Beschuldigte sei im Sinne von Art. 66a StGB für 10 Jahre des Landes zu verweisen.

5. Die Kosten seien vollständig dem Beschuldigten aufzuerlegen und es sei eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO für die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie die unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerinnen im vollen Umfang vorzubehalten.

b) Der Privatklägerschaft A. _____ :
(Urk. 137)

1. Der Beschuldigte sei der Vergewaltigung schuldig zu sprechen und die bereits ausgesprochene Freiheitsstrafe sei angemessen zu erhöhen (Abänderung von Dispositiv-Ziffern 2, 3 und 4 des vorinstanzlichen Urteils.)

2. Es sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist (Abänderung von Dispositiv-Ziffer 10 des vorinstanzlichen Urteils).

3. Der Beschuldigte sei weiter zu verpflichten, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung in Höhe von CHF 18'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 11. August 2018 zu bezahlen (Abänderung von Dispositiv-Ziffer 10 des vorinstanzlichen Urteils).

4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen (Abänderung von Dispositiv-Ziffer 17 des vorinstanzlichen Urteils).

5. alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschuldigten.

c) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 138)

1. B. _____ sei vom Vorwurf der angeblichen Vergewaltigung (Dossier 1) frei zu sprechen.

2. B. _____ sei wegen einfacher sexueller Handlung mit einem Kind (Dossier 2) und wegen mehrfacher Verletzung von Art. 197 Abs. 4 StGB (Dossier 3)

schuldig zu sprechen und hierfür mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten und einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 50.00 zu belegen.

3. Die erstandene Haft und die Ersatzmassnahmen seien anzurechnen.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe sei unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren bedingt auszusprechen.
5. Auf die Aussprache eines Tätigkeitsverbots sei zu verzichten.
6. Auf die Aussprache einer Landesverweisung sei zu verzichten.
7. Die Zivilforderungen der Privatklägerin 1 seien abzuweisen.

Die Zivilforderungen der Privatklägerin 2 seien soweit Schadenersatz geltend gemacht wird, im Grundsatz anzuerkennen, im weiteren aber auf den Zivilweg zu verweisen. Es sei der Privatklägerin 2 eine Genugtuung, inkl. Zins nach Ermessen des Gerichts zuzusprechen.

8. Die sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände seien zum gutschheinenden Zweck einzuziehen.
9. Die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens seien zu 50% auf die Staatskasse zu nehmen, im Übrigen meinem Klienten aufzuerlegen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung seien gesamthaft auf die Staatskasse zu nehmen. Das Nachforderungsrecht sei auf die Hälfte zu beschränken.

Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatkläger 1 und 2 seien gesamthaft, d.h. für erst- und zweitinstanzliches Verfahren auf die Staatskasse zu nehmen.

- d) Der Privatklägerschaft C. _____ :
(Prot. II S. 22 sinngemäss)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte / Prozessuales

1. Verfahrensgang.

1.1. Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 100 S. 6).

1.2. Mit eingangs wiedergegebenem Urteil vom 24. Oktober 2019 wurde der Beschuldigte der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 (erster und zweiter Satz) StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 16 Monaten und mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Vom Vorwurf der Vergewaltigung wurde der Beschuldigte freigesprochen. Zudem wurde ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 aStGB angeordnet und der Beschuldigte gestützt auf Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen, wobei die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet wurde. Im Weiteren wurde über die Beschlagnahmungen, die Zivilforderungen der Privatklägerschaft und die Kosten- und Entschädigungsfolgen befunden (Urk. 100 S. 84 ff.).

1.3. Gegen dieses Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerin A._____ und der Beschuldigte fristgemäss Berufung an (Urk. 83, Urk. 84 und Urk. 84A).

1.4. Innert Frist erklärten die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerin A._____ und der Beschuldigte mit Eingaben vom 28., 29. April und 4. Mai 2020 Berufung (Urk. 102, 104 und 106). Mit Verfügung vom 12. Mai 2020 gingen die Berufungserklärung an den Beschuldigten, die Privatklägerinnen A._____ und C._____ und die Staatsanwaltschaft. Zugleich wurde diesen Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird oder um ein Nichteintreten auf die Berufung(en) zu beantragen. Zudem wurden den beiden Privatklägerinnen

Frist angesetzt, um mitzuteilen, ob dem urteilenden Gericht eine Person gleichen Geschlechts angehören (Art. 335 Abs. 4 StPO) und für den Fall einer Befragung, die Einvernahme von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden soll (Art. 153 Abs. 3 StPO) (Urk. 108). Mit Eingaben vom 25. und 28. Mai 2020 liessen beide Privatklägerinnen den Antrag auf eine weibliche Person für Gerichtsbesetzung und für eine allfällige Einvernahme stellen (Urk. 110 und 112). Mit Verfügung vom 3. Februar 2021 wurde für die Berufungsverhandlung vom 12. Juli 2021 die Publikumsöffentlichkeit – mit Ausnahme akkreditierter Gerichtsberichterstatter – ausgeschlossen (Urk. 114). Mit Verfügung vom 19. März 2021 wurde zudem die Befragung der Privatklägerin A._____ als Auskunftsperson für die Berufungsverhandlung gerichtlich angeordnet (Urk. 119). Der Beschuldigte liess mitteilen, an den im Untersuchungsverfahren und vor erster Instanz gestellten Beweisanträgen festzuhalten (Urk. 106 S. 2).

1.5. Die Berufungsverhandlung fand am 12. Juli 2021 statt (Prot. II S. 9). Dabei wurde im Rahmen einer Vorfrage über die Verwertbarkeit der Chatprotokolle betreffend Dossier 2 entschieden (Prot. II S. 12 f.; vgl. dazu hernach Ziffer 4). Zudem liess der Beschuldigte den Beweisantrag auf Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens betreffend die Privatklägerin A._____ stellen, welcher abgewiesen wurde (vgl. Prot. II S. 14 ff.).

2. Umfang der Berufung

Die Staatsanwaltschaft ficht mit ihrer Berufung Dispositiv-Ziffer 2 (Freispruch Vergewaltigung), Dispositiv-Ziffern 3 und 4 (Sanktion und Vollzug), Dispositiv-Ziffer 6 (Dauer der Landesverweisung) und die Dispositiv-Ziffern 17 und 18 (Kostenaufgabe) an (Urk. 102; 136). Die Berufung der Privatklägerin A._____ richtet sich gegen Dispositiv-Ziffer 2 (Freispruch Vergewaltigung), Dispositiv-Ziffern 3 und 4 (Sanktion und Vollzug), Dispositiv-Ziffer 10 (Zivilforderungen A._____) und Dispositiv-Ziffer 17 (Kostenaufgabe) (Urk. 104; 137). Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung Dispositiv-Ziffer 1 alinea 1 (Schuldspruch mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern), Dispositiv-Ziffern 3 und 4 (Sanktion und Vollzug), Dispositiv-Ziffer 5 (Tätigkeitsverbot), Dispositiv-Ziffer 6 und 7 (Landesverweisung und Ausschreibung im SIS), Dispositiv-Ziffer 12 (Höhe der

Genugtuung C._____) und Dispositiv-Ziffern 17 und 18 (Kostenaufgabe) an (Urk. 106; 138).

Nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind demnach die Dispositiv-Ziffer 1 alinea 2 (Schuldspruch wegen mehrfacher Pornografie), Dispositiv-Ziffern 8-9 (Beschlagnahmen), Dispositiv-Ziffer 11 (Schadenersatz C._____) und Dispositiv-Ziffern 13-16 (Kostenfestsetzung) (vgl. Prot. II S. 14 und 21). Hiervon ist vorab mit Beschluss Vormerk zu nehmen.

3. Beweisanträge der Verteidigung

Bezüglich der Beweisanträge der Verteidigung in der Berufungserklärung (Einholung der Krankheitsgeschichte der Privatklägerin A.____ und eines Leumundberichtes über sie sowie Sicherstellung und Offenlegung der Profile der Privatklägerin C.____ auf Datingplattformen wie D.____ und der von ihr verfassten Kommunikationen) kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 7 f.). Ergänzend ist festzuhalten, dass die Privatklägerin C.____ am 28. August 2018 polizeilich einvernommen wurde (Urk. D2/3/1). Am 5. September 2018 erfolgte eine delegierte Videobefragung der Privatklägerin. Die entsprechenden Aufnahmen liegen in den Akten (Urk. D2/4/4), ebenso ein Bericht der Spezialistin E.____ (Urk. D2/4/3), sowie weiter auch die Fotodokumentation über den Chat-Verlauf (inkl. Bilder) zwischen der Privatklägerin C.____ und dem Beschuldigten (Urk. D2/5; vgl. auch Urk. 65 S. 6 Ziff. 4.4.). Es besteht demnach kein Bedarf für weitere Beweisabnahmen.

4. Verwertbarkeit der Beweismittel

4.1. Die Verteidigung des Beschuldigten monierte vor Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren, dass die im Rahmen der Durchsuchung des Mobiltelefons sichergestellten Beweise betreffend das Dossier 2 – den Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern – unverwertbar seien. Der Durchsuchungsbefehl sei im Zeitpunkt der Durchsuchung noch nicht rechtskräftig gewesen und es mangle an einem sachlichen und zeitlichen Konnex zum ursprünglichen Anfangsverdacht (Dossier 1, Vergewaltigungsvorwurf), weshalb eine verbotene "Fishing-

Expedition" vorliege, was zur Unverwertbarkeit führe (Urk. 75 S. 5 f.; Urk. 130). Die vor dem 11./12. August 2018 entstandenen Daten, Chats zu Drittpersonen etc. seien zum vornherein irrelevant und offensichtlich untauglich für die damalige Untersuchung gewesen (Urk. 130).

4.2. Unter Zufallsfunden nach Art. 243 StPO versteht man die bei der Durchführung von Zwangsmassnahmen allgemein und bei Durchsuchungen und Untersuchungen im Besonderen zufällig entdeckten Beweismittel, Spuren, Gegenstände oder Vermögenswerte, die mit der abzuklärenden Straftat in keinem direkten Zusammenhang stehen und den ursprünglichen Verdacht weder erhärten noch widerlegen, aber auf eine weitere Straftat hinweisen. Abzugrenzen sind Zufallsfunde von unzulässigen Beweisausforschungen, sogenannten "fishing expeditions". Eine solche besteht, wenn einer Zwangsmassnahme kein genügender Tatverdacht zugrunde liegt, sondern aufs Geratewohl Beweisaufnahmen getätigt werden. Aus Beweisausforschungen resultierende Ergebnisse sind nicht verwertbar (vgl. BGE 139 IV 128 E. 2.1; 137 I 218 E. 2.3.2; je mit Hinweisen und Urteile des Bundesgerichts 6B_825/2019 vom 5. Mai 2021 E. 2.3.5. und 6B_191/2016 vom 5. August 2016 E. 1.3).

4.3. Mit Recht hat die Vorinstanz dargelegt, dass die Durchsuchung des Mobiltelefons nicht zu beanstanden ist und damit rechtmässig war (vgl. Urk. 100 S. 8 f.). Ein Durchsuchungsbefehl bedarf keiner Rechtskraft, bis er vollstreckt werden kann. Handelt es sich dabei doch gerade um ein Mittel, dass bei einem dringenden Tatverdacht sofort durchgesetzt werden können muss. Einer allfälligen Beschwerde dagegen kommt keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 387 StPO). Die Beweiserhebung wurden zudem gezielt im Hinblick auf die Aufklärung des Vergewaltigungsvorwurfs getätigt. Die Durchsuchung des Mobiltelefons basierte ausdrücklich auf dem Verdacht einer Vergewaltigung (vgl. Urk. D1/16/1). Dass es sich auf dem Mobiltelefon elektronische Daten wie Fotos, Videoaufnahmen, Textnachrichten oder sonstige Hinweise finden könnten, welche zur Aufklärung des Vergewaltigungsvorwurf dienlich sein könnten, steht ausser Frage.

4.4. Zutreffend ist, dass es im Rahmen der Durchsuchung des Mobiltelefons sodann zu Hinweisen auf die Straftat mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern (Dossier 2) kam (Urk. D2/1). Es handelt sich demnach um einen geradezu klassischen Fall eines Zufallsfundes im Sinne von Art. 243 Abs. 1 StPO. Damit war der Verdacht einer weiteren strafbaren Handlung des Beschuldigten geschaffen. Da die Durchsuchung gestützt auf den Vergewaltigungsvorwurf rechtmässig war, konnten die Zufallsfunde ohne Einschränkung zur Erweiterung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten und diesbezüglich als Beweismittel verwendet werden. Für die Abklärung und Beurteilung der Täterpersönlichkeit bedarf es zudem einer gewissen zeitlichen Periode, weshalb auch dem Einwand, rund ein halbes Jahr zurückliegende Daten seien von vornherein für die Untersuchung untauglich, nicht gefolgt werden kann (vgl. dazu Prot. II S. 14). Die Rüge der Verteidigung einer verbotenen "Fishing-Expedition" ist folglich unbegründet.

5. Formelles

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die Berufungsinstanz nicht mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

II. Schuldpunkt – Sachverhalt

1. Ausgangslage

1.1. Vorwürfe der Staatsanwaltschaft

1.1.1. Dem Beschuldigten wird einerseits vorgeworfen (Dossier 1), die Privatklägerin A._____ am 11. August 2018 in den (Keller-)Räumlichkeiten des Coiffeurgeschäfts F._____ an der G._____ -strasse ... in ... Zürich vergewaltigt zu haben. Der Beschuldigte habe sich, obschon er den Widerstand der Privatklägerin wahrgenommen habe, der ablehnenden Haltung der Privatklägerin durch

Körperkraft bewusst und gewollt widersetzt, und sei von hinten – die Privatklägerin auf den Tisch drückend – mit seinem erigierten Penis ungeschützt (eventualiter davor oder hernach mit einem oder mehreren Fingern) vaginal in die Privatklägerin eingedrungen, was bei Letzterer zu Schmerzen geführt habe. Er habe den vaginalen Beischlaf vollzogen, währenddessen die Privatklägerin mehrfach bittend darum ersucht habe, aufzuhören und gleichzeitig erfolglos versucht habe, den Beschuldigten mit den Händen wegzustossen. Gleichsam habe der Beschuldigte die Privatklägerin mit seiner Hand mehrfach am Gesäss berührt. Der Geschlechtsverkehr sei für circa zwei Minuten vollzogen worden (Urk. 30 S. 4). Bezüglich der konkreten Einzelheiten des Tatvorgehens kann auf die angefügte Anklageschrift vom 7. Mai 2019 (Urk. 30 S. 2 ff.) sowie die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 100 S. 10 f.) verwiesen werden.

1.1.2. Dem Beschuldigten wird zudem vorgeworfen (Dossier 2), am tt. Januar 2018 im Hauptbahnhof Zürich mit der Privatklägerin C._____ sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben, obschon er gewusst habe oder zumindest billigend in Kauf genommen habe, dass die Privatklägerin im Zeitpunkt der Handlungen erst 13 Jahre alt gewesen sei. Zunächst sei es zu Zungenküssen, äusseren Berührung der Vagina und Einführung zumindest eines Fingers sowie Penetration der Vagina gekommen. Danach habe der Beschuldigte mit der Privatklägerin in einem Toilettenraum den vaginalen Geschlechtsverkehr während weniger Minuten vollzogen und sie zuvor erneut mit den Händen in deren Intimbereich, namentlich im vaginalen Bereich, berührt (Urk. 30 S. 5 f.). Auch hier kann bezüglich der konkreten Einzelheiten des Tatvorwurfs auch die angefügte Anklageschrift vom 7. Mai 2019 (Urk. 30 S. 5 f.) und die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 100 S. 40 ff.) verwiesen werden.

1.2. Standpunkt des Beschuldigten

1.2.1. Der Beschuldigte gibt zu, dass es zwischen ihm und der Privatklägerin A._____ am Abend des 11. August 2018 im Kellerraum des erwähnten Coiffeursalons zu sexuellen Handlungen gekommen ist. Es stellt sich indessen auf den Standpunkt, dass die Privatklägerin Sex von ihm gewollt habe und die sexuellen Handlungen einvernehmlich gewesen seien, wobei er lediglich mit

einem oder mehreren Fingern und nicht mit seinem Penis in die Vagina eingedrungen sei. Sein Glied sei leicht aber nicht ganz erigiert gewesen. Er sei nicht richtig spitz geworden und habe einen ganz leichten Samenerguss auf ihrem "Arsch" gehabt (Urk. D1/6/3 S. 2 ff.; Urk. D1/7/6 S. 2 ff.; Prot. I S. 45 ff.). In der Berufungsverhandlung gab er zudem an, die zwei, drei Tropfen würden wahrscheinlich noch vom Geschlechtsverkehr einige Stunden zuvor mit H._____ stammen (Urk. 135 S. 12).

1.2.2. Hinsichtlich des zweiten Anklagevorwurfs räumt der Beschuldigte sämtliche inkriminierten sexuellen Handlungen mit der Privatklägerin C._____, einschliesslich des vaginalen Geschlechtsverkehrs, ein. Er bestritt indessen im Vorverfahren und noch vor Vorinstanz, dass die sexuellen Handlungen gegen den Willen der Privatklägerin C._____ erfolgt seien und gewusst zu haben, dass sie zum Zeitpunkt der sexuellen Handlungen erst 13 Jahre alt gewesen sei (Urk. D1/7/6 S. 13 ff.; Prot. I S. 50 ff.). In der Berufungsverhandlung zeigte sich der Beschuldigte dann auch im inneren Sachverhalt mehrheitlich geständig, indem er einräumte, es sei ein Fehler gewesen. Er hätte das Alter der Privatklägerin C._____ kontrollieren sollen. Sie habe ihm mitgeteilt, dass sie 13 Jahre alt sei und er habe es nicht kontrolliert (Urk. 135 S. 15 f.).

1.3. Erwägungen der Vorinstanz / Parteivorbringen

1.3.1. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten zusammengefasst vom Vorwurf der Vergewaltigung (Dossier 1) frei, da, obschon Indizien vorlägen, Ungereimtheiten bezüglich des Auftretens der Privatklägerin A._____ beim Verlassen des Coiffeursalons sowie Unstimmigkeiten in den gesamthaft zu pauschalen und teils widersprüchlichen Schilderung des Ablaufs bestünden. Es verblieben für die Vorinstanz unüberwindliche Zweifel, dass sich die sexuellen Handlungen im Keller des Coiffeursalons so abgespielt hätten, wie sie von der Privatklägerin dargestellt und entsprechend in der Anklageschrift umschrieben würden. Es sei weder erstellt, dass es zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, noch dass die vom Beschuldigten eingeräumten sexuellen Handlungen gegen deren erkennbaren Willen erfolgt seien (Urk. 100 S. 40). Die Gerichtsvorsitzende und der Gerichtsschreiber hielten ihre Minderheitsmeinung für einen Schuldspruch

betreffend sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB fest (Prot. I S. 85; Urk. 100 S. 40; siehe Anhang Urteil).

1.3.2. Hinsichtlich des zweiten Anklagevorwurfs kam die Vorinstanz zum Schluss, dass nicht erstellt werden könne, dass der Beschuldigte gewusst habe oder hätte wissen müssen, dass die Privatklägerin C._____ mit seinen Handlungen nicht einverstanden gewesen sei (Urk. 100 S. 48 f.).

Anzufügen ist an dieser Stelle der Vollständigkeit halber, dass der zweite Anklagevorwurf, wie die Vorinstanz richtig erkannte, auch Nötigungselemente enthält (vgl. Urk. 100 S. 9). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Vorhalt der Vorinstanz ausdrücklich auf einen Antrag wegen (mehrfacher) sexueller Nötigung bzw. Ergänzung der Anklageschrift (vgl. Prot. I S. 61 f. und 64). Das Gericht ist aufgrund des Anklageprinzips an den inkriminierten Sachverhalt, aber nicht an die vorgenommene rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde gebunden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_749/2017 vom 12. Februar 2018 E. 1.1.; BGE 143 IV 63 E. 2.2). Fehlt es in der Anklageschrift indessen an einer genügenden Umschreibung sämtlicher objektiven und subjektiven Tatbestandselemente, ist eine andere rechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch das Gericht nicht möglich. Das Vorgehen der Vorinstanz war daher korrekt. Es hat dabei sein Bewenden.

Dass der Beschuldigte Kenntnis davon gehabt habe, dass die Privatklägerin C._____ im Tatzeitpunkt erst 13 Jahre alt gewesen sei, und damit auch mehr als drei Jahre jünger als der Beschuldigte, hielt die Vorinstanz aufgrund des Whatsapp Chatverlaufs zwischen den beiden als erstellt (Urk. 100 S. 49 f.).

Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Berufung zusammengefasst geltend, dass die Aussagen der Privatklägerin A._____ deutlich glaubhafter wirken als jene des Beschuldigten, weshalb keine vernünftigen Zweifel am eingeklagten Sachverhalt bestünden bzw. eventualiter zumindest nicht im Umfang einer versuchten vaginalen Penetration sowie der vollendeten digitalen vaginalen Penetration (Urk. 102 S. 1; Urk. 136 S. 3 ff.). Die Privatklägerin A._____ schliesst sich dieser Auffassung an (Urk. 104 S. 1; Urk. 137). Der Beschuldigte verlangt diesbezüglich

die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 106 S. 2). Hinsichtlich des zweiten Anklagevorwurfs räumt der Beschuldigte wie gezeigt nunmehr ein, gewusst zu haben, dass die Privatklägerin C. _____ erst 13 Jahre alt gewesen sei und ihr Alter nicht weiter kontrolliert zu haben. Seitens der Verteidigung wird indes eine bewusste Fahrlässigkeit ins Feld geführt. Zudem sei von einer Handlungseinheit bzw. (nur) einer sexuellen Handlung auszugehen (Urk. 135 S. 10 ff.).

Im Folgenden ist daher anhand der vorhandenen Beweismittel und unter Berücksichtigung der Parteivorbringen zu prüfen, ob die Anklagevorwürfe erstellt werden können, soweit sie vom Beschuldigten bestritten werden bzw. noch Gegenstand des Berufungsverfahrens sind.

2. Vorwurf der Vergewaltigung

2.1. Allgemeines zur Sachverhaltserstellung und Beweiswürdigung

2.1.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Die blosse Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der den Beschuldigten begünstigende

Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es den Beschuldigten freisprechen.

2.1.2. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer Analyse bzw. kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, S. 53 ff.). Für die Glaubhaftigkeit einer Darstellung spricht insbesondere die Fülle von lebendigen, sachlich richtigen und psychologisch stimmigen Details, die nicht bloss auf das Beweisthema zielgerichtet sind (sog. Detailkriterium). Ferner spricht auch der Umstand, dass die Details der Schilderung sich schlussendlich zu einem stimmigen Ganzen zusammenfügen, für die Glaubhaftigkeit einer Darstellung (sog. Homogenitätskriterium; vgl. BENDER, a.a.O., S. 56).

2.1.3. Bei der Würdigung von Aussagen in erster Linie nicht die allgemeine Glaubwürdigkeit der Person massgebend ist, sondern die Glaubhaftigkeit der im Prozess relevanten Aussagen mit Bezug auf den konkret zu beurteilenden Vorfall (BGE 133 I 33 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_938/2014 vom 18. Februar 2015 E. 2.3.; 6B_692/2011 vom 9. Februar 2012 E. 1.4, je mit Hinweisen). Dabei geht es um die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d.h. einem tatsächlichen Erleben der aussagenden Personen entsprechen. Entscheidend ist letztlich die Glaubhaftigkeit der Aussage zum Tathergang bzw. die Überzeugung des Gerichts betreffend deren Wahrheitsgehalt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_382/2019 vom 8. August 2019 E. 1.1 mit Hin-

weisen). Ergänzend kann auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 100 S. 26 f.).

2.2. Beweislage

Zur Erstellung des Anklagevorwurfs der Vergewaltigung liegen als objektive Beweismittel zwei Videoaufnahmen der Überwachungskamera des Coiffeursalons (Urk. D1/9/5), ein Spurenbericht des Forensischen Instituts (FOR) vom 31. August 2018 (Urk. D1/11/3), je ein Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin A._____ und des Beschuldigten (Urk. D1/12/3 und Urk. D1/13/2) sowie die Aussagen der Privatklägerin A._____ (Urk. D1/6/1, Urk. D1/7/7, Prot. I S. 18 ff. und Urk. 134), des Beschuldigten (Urk. D1/6/3, Urk. D1/7/1+2+5+6, Prot. I S. 41 ff. und Urk. 135) sowie der Auskunftsperson/Zeugin H._____ (Urk. D1/6/5 und Urk. D1/7/11) sachdienlich im Recht. Die Vorinstanz hat den Inhalt dieser Beweismittel in ihren Erwägungen im Wesentlichen zutreffend wiedergegeben, worauf vorab, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, grundsätzlich verwiesen werden kann (Urk. 100 S. 12 ff.). Im Weiteren gibt es eine Fotodokumentation erstellt aus dem Videomaterial (Urk. D1/9/2) und eine Fotodokumentation über den mutmasslichen Tatort und Personenaufnahmen der Privatklägerin A._____ und des Beschuldigten (Urk. D1/9/7), die Protokolle der ärztlichen Untersuchung von A._____ und des Beschuldigten (Urk. D1/15/3 und Urk. 14/3) und die Zeugenaussagen von I._____, J._____ und K._____ (Urk. D1/7/10+12+14). Die Zeugenaussage von L._____, der damaligen Freundin des Beschuldigten, ist nicht sachdienlich (Urk. D1/7/9). Die nachfolgenden Ausführungen sind als die vorinstanzlichen teilweise ergänzende und rekapitulierende zu verstehen (Urk. 100 S. 12 ff.), bevor die eigentliche Beweiswürdigung vorgenommen wird.

2.3. Das eigentliche Kerngeschehen im Kellerraum des Coiffeursalons ist auf den Videoaufnahmen nicht zu sehen. Mit der Vorinstanz bekommt man den

Eindruck, als wäre die Videofrequenz geschnitten worden, als die Privatklägerin A._____ die Toilette kurz nach dem Betreten wieder verlässt. Gestützt auf das Videomaterial steht jedoch fest, dass die Privatklägerin nach dem Verlassen der Toilette sich zur Mitte des Raums in Richtung Ausgang begibt. Der Beschuldigte befindet sich in der linken Ecke des Kamerabereichs. Sie sagt dann "bisch ready", er antwortet mit "chum mal", sie sagt "hä?" und er nochmals "chum mal". Dann endet die Aufnahme (Video1 13.8.2018 08:58 in Urk. D1/9/5). Auf der zweiten Videosequenz betreten die beiden wieder den Kamerabereich aus der linken Ecke. Die Privatklägerin läuft zielgerichtet Richtung Ausgang. Währenddessen ist zu hören, wie die Privatklägerin zum Beschuldigten sagt, "Ich schwöre, wenn ich schwanger bin". Der Beschuldigte sagt "bisch nöd" und geht zur Toilette, um die Türe zuzumachen. Die Privatklägerin sagt "(bisch) em (gemeint: am) Arsch" und der Beschuldigte sagt "hä?". Die Privatklägerin sagt dann "em (gemeint: am) Arsch". Vor dem Kassenbereich blickt die Privatklägerin kurz in den Spiegel, richtet ihr Top, ihr Halsband und ihre Haare. Der Beschuldigte öffnet die Türe, wobei zu erkennen ist, dass die Privatklägerin in diesem Moment tief Luft holt und durchatmet, als würde sie sich kurz sammeln. Danach verlassen beide gemeinsam den Coiffeursaloon (Video 13.8.2018 08:59 in Urk. D1/9/5).

Im Weiteren wurde gemäss Kurzbericht des FOR vom 31. August 2018 ab dem Vaginalabstrich der Privatklägerin neben ihrer eigenen DNA auch die DNA des Beschuldigten nachgewiesen, jedoch keine Spermien gefunden (Urk. D1/13/2 S. 2). Obschon in der Fotodokumentation die Vermutung von Spermienrückständen auf dem Tisch aufgestellt wurde (vgl. Urk. D1/9/7 S. 26), konnten auch an dieser "spermaverdächtigen" Anhaftung keine Spermien gefunden werden (Urk. D1/13/2 S. 3). Das Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin ist nicht sachdienlich, da eine sichere, zeitliche Zuordnung der kratzerartigen Hautabtragungen am Nacken und über dem linken Schulterblatt und der punktförmigen Schleimhautabtragungen an den grossen Schamlippen innenseitig nicht möglich sei, wobei festgehalten wird, dass ein Ereignis wie das gegenständlich vorgetragene aus rechtsmedizinischer Sicht nicht zwingend zu feststellbaren Verletzungen führen müsse (Urk. D1/13/2 S. 4). Dasselbe gilt für das Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten, wonach die

oberflächlichen Hautabtragungen im Bereich des Peniskörpers nicht einem konkreten Entstehungsmechanismus zugeordnet werden können. Der Beschuldigte wies ansonsten keine Verletzungen am Körper auf (Urk. D1/12/3 S. 3). Die Privatklägerin war bei der ärztlichen Untersuchung vom 12. August 2018 "leicht beeinträchtigt" und gab an, unter Cannabis- und Medikamenteneinfluss (Cipralex, Lamtrigin und Trittico) zu stehen. Dabei wurde vermerkt, dass die Privatklägerin zeitweise geweint und heftig auf die körperliche Nähe einer männlichen Person reagiert habe (Urk. D1/15/3). Die ärztliche Untersuchung des Beschuldigten resultierte hingegen unauffällig (Urk. D1/14/3).

2.4. Aussagen der Privatklägerin A. _____

2.4.1. Die Privatklägerin A. _____ gab in der polizeilichen Befragung vom 12. August 2018 rund 2 ½ Stunden nach dem eingeklagten Vorfall zusammengefasst und sachdienlich an, im Coiffeurgeschäft auf die Toilette gegangen zu sein, da sie kein Geld (CHF 2.–) dabei gehabt und nach Geld für die Toilette gefragt habe, wobei der Beschuldigte ihr gesagt habe, er arbeite da hinten und komme mit, damit sie auf die Toilette gehen könne. Der Beschuldigte habe im Coiffeurgeschäft auf einem Stuhl gesessen, als sie wieder rausgekommen sei, und habe sie zu sich gezogen. Sie habe aber wieder gehen wollen. Er habe irgendwie runter gewollt und sei dann irgendwie runtergegangen. Sie sei nicht freiwillig dort runtergegangen, sie habe gehen wollen. Die Privatklägerin weinte dabei und hielt sich die Hände vor die Augen. Der Beschuldigte habe sie auch an den Brüsten anfassen wollen und es auch getan. Er habe ihre Hosen und Unterhosen runtergezogen und sie am Tisch festgehalten und "das" gemacht, wobei sie die Frage, ob er sie vergewaltigt habe, bejahte. Er habe versucht, sie auf den Mund zu küssen, was sie nicht gewollt und sich weggedreht habe. Er sei aber trotzdem immer wieder gekommen. Er habe Sex mit ihr gehabt und ihr seinen Penis in ihre Vagina gesteckt. Sie habe ihm gesagt, dass sie dies nicht wolle. Der Penis sei erigiert gewesen. Sie habe versucht, ihn weg zu tun, aber es sei nicht gegangen. Er habe kein Kondom gehabt, wobei die Privatklägerin erneut zu weinen begann. Ob er einen Samenerguss gehabt habe, wisse sie nicht. Er habe ihr die ganze Zeit Geld geboten, damit sie ihm einen

Blowjob mache oder sonst irgendetwas, aber sie habe gesagt, dass sie nicht wolle. Das Ganze sei nicht lange gegangen, vielleicht eine oder zwei Minuten. Sie habe ihm schon auf dem Weg zum Coiffeurgeschäft gesagt, dass sie solche Sachen nicht mache. Er habe gemeint, dazu seien sie doch an der Street Parade und dies sei normal. Er habe dies nicht verstanden (Urk. D1/6/1 S. 2 f.).

Sie habe versucht, ihn wegzustossen. Sie habe versucht, ihre Hosen wieder heraufzuziehen und seine Hand wegzudrücken. Aber er habe weiter gemacht. Es sei nicht möglich gewesen, ihn zu kratzen. Er habe sie einfach auf den Tisch gekriegt. Mit ihrem Bauch auf dem Tisch und sei von hinten gekommen. Sie habe auch nicht geschrien, sie habe einfach "nein" gesagt. Das Licht sei abgeschaltet gewesen, er habe das Licht abgeschaltet. Sie habe nur noch vom Licht gesehen, was von oben runtergekommen sei. Sie habe sich wie gelähmt gefühlt. Der Beschuldigte habe sie aber nicht bedroht und auch nicht gezwungen, dort zu bleiben. Nach dem Vorfall sei er raufgegangen und sie seien beide wieder rausgegangen (Urk. D1/6/1 S. 3 f.).

2.4.2. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. August 2018 gab die Privatklägerin zunächst an, bei ihren Aussagen gegenüber der Polizei zu bleiben, wobei es gewisse Sachen gebe, an die sie sich wieder erinnere (Urk. D1/7/7 S. 4). Sodann wiederholte die Privatklägerin ihre Angaben, nach Geld für eine Toilette gefragt zu haben, wobei der Beschuldigte ihr gesagt habe, dass er in der Nähe arbeite und einen Schlüssel fürs Geschäft habe. Ergänzend hielt sie von sich aus fest, dass der Beschuldigte schon auf dem Weg ihre Hand genommen und versucht habe, sie zu küssen. Sie habe abgeblockt und gesagt: "nein, ich bin nicht wegen einem Mann an der Street Parade" und dass sie das auch nicht möchte. Er habe gesagt "tu nicht so, für das ist die Street Parade ja da". Darauf habe sie gesagt: "nein, für mich nicht". Er sei dann nicht weiter zudringlich gewesen, weshalb sie auch mitgegangen sei. Sie habe nur auf die Toilette gewollt. Sie sei im Geschäft rechts hinten aufs WC gegangen, wieder rausgekommen und mit dem Gesicht zur Eingangstüre gestanden. Der Beschuldigte sei im hinteren Bereich auf einem dieser zwei Stühle gehockt (Urk. D1/7/7 S. 6). Nachdem sie die Toilette wieder verlassen habe, habe sie gehen

wollen und sei zu ihm hingegangen "gömmmer jetzt". Er habe sie dann zu sich hingezogen. Sie habe da schon abgeblockt und gesagt, sie wolle das nicht, "ich möchte jetzt gehen". Dann sei sie weg von ihm, nach vorne gegangen. Er sei ihr nachgekommen. Es habe dort eine Metalltreppe. Sie sei etwas weiter als die Metalltreppe gewesen. Er habe sie genommen und gesagt "wart, chum mit" und habe sie mit "hinuntergenommen", was sie nicht gewollt habe. Sie seien dann unten gewesen. Sie habe eigentlich gehen wollen. Er habe begonnen, ihr Geld anzubieten, damit sie ihm eins blase. An der untersten Treppenstufe sei er so eine Art hingehockt und habe seine Hose geöffnet. Er habe seinen Penis herausgenommen und ihre Hand daran gedrückt. Sie habe gesagt "nein, ich will nicht". Er sei immer weiter mit dem Preis raufgegangen und habe bei CHF 50.00 angefangen. Sie habe gesagt "ich will nicht, ich will nach Hause". Er sei dann aufgestanden, habe das Licht gelöscht und sie zum Tisch hingezogen (Urk. D1/7/7 S. 7). Dann habe er sie so hingestellt und immer wieder versucht, ihre Hose ausziehen. Sie habe immer wieder gesagt "nein, ich will nicht". Er habe sie dann auf den Tisch gekehrt, auf den Bauch hinauf. Sie habe immer versucht, ihn wegzudrücken und habe immer gesagt "nein bitte nicht, bitte nicht". Dann habe er ... er habe ... Er habe seinen Penis in sie eingeführt, wobei die Privatklägerin – in der Einvernahme – heftig weinte. Sie habe gesagt "bitte nicht, bitte nicht". Irgendeinmal sei es fertig gewesen. Er sei von ihr heruntergestiegen und habe seine Hosen wieder angezogen. Es sei nicht so lange gegangen. Sie habe sich auch wieder angezogen. Sie sei schockiert gewesen und habe solche Angst gehabt. Sie habe nicht gewusst, ob sie in einem Film sei, ob das wirklich echt passiert sei. Sie sei so paralysiert gewesen. Dann seien sie wieder hochgegangen. Er vor ihr und sie hinter ihm und hinausgegangen. Sie habe sich wie ein Stück Fleisch gefühlt, so dreckig und sei zu ihrer Kollegin zurückgegangen, wo sie in Tränen ausgebrochen sei und ihr gesagt habe "öper hät öpis mit mir gemacht, was ich nöd han welle". Sie seien dann gemeinsam zur Polizei gegangen (Urk. D1/7/7 S. 8).

Konkretisierend gab die Privatklägerin auf Nachfragen an, der Beschuldigte habe ihr gerufen "chum mal dahi", als sie aus der Toilette gekommen sei. Sie habe gesagt, sie wolle gehen. Er habe sie gerufen, zu sich hingezogen und sie habe

dann wieder abgeblockt (Urk. D1/7/7 S. 9). Sie sei mit ihm dort gewesen und davon ausgegangen, auch wieder mit ihm zu gehen, da er den Schlüssel gehabt habe und auch aus Anstand. Sie sei nicht jemand, der einfach davongehet. Er habe sie an der Hand genommen und "hinuntergezogen". Es sei nicht so, dass er sie nach unten gerufen hätte. Er sei vor ihr gegangen und habe sie gehalten. Die Treppe sei steil gewesen und sie habe sich festhalten müssen. Sie habe nicht gewusst, was ihr geschehe, sei völlig perplex gewesen, als sie die Treppe runtergegangen seien. Sie habe eigentlich gehen wollen. Sie sei wie paralysiert gewesen und habe nichts gedacht, was sich unten hätte ereignen können. Es sei so schnell gegangen (Urk. D1/7/7 S. 10). Sie habe Angst gehabt, da sie nicht gewusst habe, was passiere (Urk. D1/7/7 S. 14). Sie könne sich nicht erinnern, ob der Beschuldigte im Untergeschoss etwas zu ihr gesagt habe. Dort habe er ihr aber das Geld angeboten. Sie habe gesagt "nein, sicher nicht. Ich will nach Hause" (Urk. D1/7/7 S. 11).

Die sexuelle Handlung habe auf dem Tisch stattgefunden. Er habe ihre Hose geöffnet, bis zu den Knien und ihre Unterhose "übers Füdli" sowie seine Hose- und Unterhose runtergezogen. Sie sei hilflos, ängstlich gewesen. Sie habe nicht gewusst, was sie tun soll. Sie sei paralysiert gewesen. Sie habe versucht, sich verbal zu wehren und ihn mit der Hand wegzudrücken. Der Beschuldigte habe genug Kraft angewendet, damit sie nicht habe wegkönnen. Sie habe gesagt "Nein, ich möchte nicht, bitte nicht. Ich möchte jetzt gehen. Lass mich.". Sie denke, dass er das gehört habe. Sie habe es genug gesagt und ihn auch genug weggedrückt. Er habe verstehen können, dass sie keinen Sex mit ihm gewollt habe. Sein Glied sei steif gewesen, da er ihre Hand an seinen Penis gedrückt habe bei der Treppe. Während der sexuellen Handlung sei sie mit dem Bauch auf dem Tisch gelegen. Er habe sie zum Tisch hingezogen und gesagt "dreh dich um", habe sie umgedreht und ihr die Hose heruntergezogen (Urk. D1/7/7 S. 11 f.). Der Beschuldigte habe sie festgehalten. Einfach mit den Händen hinuntergedrückt, gesehen habe sie nichts. Seine Hände seien auf der Seite gewesen. Sie habe versucht, ihn mit ihrer linken Hand wegzudrücken. Der Beschuldigte sei mit dem Penis in die Vagina eingedrungen. Sie wisse nicht, wie oft. Sie wisse nicht, wie lange es gedauert habe, zwei Minuten. Sie wisse auch

nicht, ob er der Beschuldigte seinen Finger in die Vagina eingeführt habe, zum Samenerguss gekommen sei oder sie sich habe säubern müssen nach der sexuellen Handlung (Urk. D1/7/7 S. 13). Sie habe das, was möglich gewesen sei, versucht mit "nein, bitte nicht, ich will nach Hause" und mit der Hand. Sie habe ihm nicht angeboten, ihm einen zu blasen. Er habe ihr Geld geboten, damit sie ihm eins blase. Er habe "Blowjob" gesagt. Auf Nachfrage, ob sie versucht habe, den Tatort durch Flucht zu verlassen, gab sie an, wollen und machen sei etwas anderes. Sie habe nicht gekonnt. Sie habe das gemacht, was möglich gewesen sei. Mehr sei in diesem Moment nicht gegangen. Es sei surreal wie in einem Film gewesen, als wäre sie danebengestanden und hätte zugeschaut. Sie habe sich wie gelähmt gefühlt und wisse nicht, ob sie beim Hinausgehen im Erdgeschoss noch etwas zum Beschuldigten gesagt habe (Urk. D1/7/7 S. 14 f.).

Auf Vorhalt der Videoaufnahme und Frage, ob sie dabei gesagt habe "Wänn ich schwanger bin, denn bisch am Arsch, am Arsch", führte die Privatklägerin aus, das könne möglich sein. Sie habe gewusst, dass er das ohne Kondom gemacht und sie die Pille abgesetzt habe. Auch aus diesem Grund hätte sie nicht mit jemanden Geschlechtsverkehr gehabt. Es sei nicht wahr, dass sie sich nach dem Verlassen des Toilettenraums auf den Beschuldigten gesetzt und von ihm Sex verlangt habe. Es stimme nicht, dass sie versucht habe, ihn "spitz" zu machen, auf den Tisch gelegen sei und gesagt habe "mach jetzt" (Urk. D1/7/7 S. 16). Was er nachher hinten gemacht habe, wisse sie nicht, aber, dass er nicht spitz geworden sei, stimme nicht. Er habe sie ja dort gezwungen, seinen Penis anzufassen und das habe sie gemerkt. Es sei nicht wahr, dass sie seine Hose geöffnet, den Penis aus der Unterhose gezogen und seine Unterhose ein wenig runtergetan habe. Es sei von oben Licht nach unten gekommen. Das Licht unten habe er gelöscht (Urk. D1/7/7 S. 17). Nach dem Verlassen des Geschäfts seien sie noch kurz zusammen gegangen, er habe sich abgewendet und sie sei allein zu ihrer Gruppe zurück. Sie habe ihn weder umarmt noch nach Geld gefragt noch habe er sie an den Ort zurückgeführt, wo sie sich getroffen hätten (Urk. D1/7/7 S. 18).

Im Weiteren bestätigte die Privatklägerin nochmals, dass der Beschuldigte mit seinem Penis in sie eingedrungen sei. Er sei hinter ihr gestanden und habe sie auf den Tisch gedrückt. Er habe ihr die Hosen runtergezogen. Sie habe sich nicht wehren können. Es sei dunkel gewesen. Es habe weh getan. Auf Frage, was Schmerzen verursacht habe, sagte sie, was er auch immer eingeführt habe, habe Schmerzen verursacht. Sie wisse nicht mehr, ob es sich wie ein Penis angefühlt habe (Urk. D1/7/7 S. 21). Ob der Beschuldigte das Coiffeurgeschäft abgeschlossen habe, wisse sie nicht (Urk. D1/7/7 S. 23).

Die Privatklägerin bestätigte zudem auf Ergänzungsfragen der Verteidigung erneut, dass der Beschuldigte, nachdem sie aus dem WC gekommen sei, gesagt habe, sie soll zu ihm gekommen und sie zu sich hingezogen habe, wobei sie gesagt habe "nei ich möcht gah". Sie sei nach vorne zur Treppe. Er habe sie "hinuntergenommen" an der Hand (Urk. D1/7/7 S. 24). Am Treppenende sei er hingehockt, habe seinen Knopf aufgemacht, seinen Penis hervorgehoben, ihre Hand an seinen Penis gehalten und gesagt, sie soll ihm eins blasen und habe ihm Geld dafür geboten. Er habe ihr wieder gerufen und sie zu sich hingezogen (Urk. D1/7/7 S. 25). Sie wisse nicht, weshalb der Beschuldigte in der Keller gegangen sei. Sie, weil er sie "hinuntergenommen" habe (Urk. D1/7/7 S. 27).

2.4.3. Im Rahmen der Befragung vor Vorinstanz gab die Privatklägerin sachdienlich und zusammengefasst zu Protokoll, der Beschuldigte habe auf dem Weg zum Coiffeursaloon Anspielungen gemacht und versucht, sie zu berühren. Sie habe abgeblockt und er habe gesagt, die Street Parade sei doch für das da, wobei sie erwidert habe, sie sei nicht aus diesem Grund hierhergekommen. Soweit sie sich erinnere, habe er schon auf dem Weg versucht, sie zu küssen. Er habe aber schnell abgelassen, nachdem sie abgeblockt habe und es nicht noch einmal versucht (Prot. I S. 22 f.). Sie habe aufs WC gemusst und danach schnell wieder zurück gewollt. Nachdem sie gesagt habe, dass sie nicht wegen einem Mann an der StreetParade sei, habe er sie in Ruhe gelassen und sei normal neben ihr gelaufen (Prot. I S. 24). Sie habe den Coiffeurladen nach dem Toilettengang nicht verlassen, weil sie so nicht erzogen worden sei. Sie gehe nicht einfach weg bei Leuten, die ihr eigentlich Hilfestellung angeboten haben.

Dann haue sie nicht einfach ab. Der Beschuldigte habe auf einem Stuhl in einer Ecke des Geschäfts gesessen. Er habe sie zu sich gerufen, zu sich gezogen. Sie habe "Nein" gesagt. Er habe sie an der Hand genommen, glaube sie. Er habe gesagt, er wolle ihr etwas zeigen, glaube sie. Es sei alles sehr schnell gegangen. Die Treppe sei sehr steil gewesen. Sie habe nicht reagieren können. Sie habe ihm gesagt, sie wolle nicht. Er habe dies nicht beachtet (Prot. I S. 26 f.). Es stimme nicht, dass die Initiative von ihr gekommen sei (Prot. I S. 27). Im Keller sei es dunkel gewesen. Er habe sie irgendwie zum Tisch gezogen. Sie wisse den genauen Ablauf nicht mehr. Sie sei in jeden Fall nicht selber aus freiem Willen zu diesem Tisch gegangen. Er habe es nicht mit Gewalt gemacht. Es sei wie ein Führen gewesen (Prot. I S. 28). Der Beschuldigte sei in sie eingedrungen, wobei sie auf dem Bauch gewesen sei. Sie könne nicht zu 100% sagen, wie das genau passiert sei. Sie habe ja keine Augen im Hinterkopf. Auf Frage, ob sie gesehen habe, mit welchem Körperteil oder welchen Körperteilen der Beschuldigte eingedrungen sei, gab die Privatklägerin an, es nicht gesehen zu haben. In diesem Moment habe sie nicht daran gedacht, was "es" genau sei. Man wolle einfach, dass es aufhöre (Prot. I S. 28 f.). Sie wisse nicht, ob der Beschuldigte einen Samenerguss gehabt habe. Ein Kondom habe er ihres Wissens nicht verwendet. Sie wisse nicht mehr, ob sie sich habe säubern oder reinigen müssen, nach dem Vorfall, sie glaube nicht. Sie habe die sexuellen Handlungen nicht gewollt. Sie habe gesagt "Nein bitte nicht, ich will nicht, bitte nicht" und habe ihn weggedrückt bzw. versucht, ihn wegzudrücken. Der Beschuldigte habe darauf gar nicht reagiert (Prot. I S. 29). Der Beschuldigte habe vorher ihre Hand genommen und an sich gedrückt. Dort habe sie gefühlt, dass der Penis steif gewesen sei (Prot. I S. 30). Nach den sexuellen Handlungen sei er weggegangen. Sie habe ihre Hose hochgezogen und sie seien beiden hoch und hätten das Geschäft gemeinsam verlassen. Sie schätze, dass es etwa 10 bis 15 Minuten gegangen sei. Es habe sich wie eine Ewigkeit angefühlt. Sie seien noch kurz zusammen gelaufen und dann sei er gegangen. Es könne zutreffen, dass sie im Geschäft gesagt habe "wenn ich schwanger bin, bissch am Arsch". Sie wisse es nicht mehr genau. Sie habe zu dieser Zeit nicht verhütet (Prot. I S. 30 f.). Die Videobilder nach dem Vorfall würden nicht ihre Stimmung wiedergeben, in der sie sich

befunden habe. Sie habe sich gewundert, dass es so normal aussehe. Innerlich sei sie leer gewesen. Sie habe nicht gewusst, was genau gelaufen sei. Es sei wie ein Film gewesen. So unrealistisch. Beim Betreten des Coiffeursalons habe sie sich nichts gedacht. Sie habe nur aufs WC gewollt. Sie habe keine Gefahr gesehen. Der Beschuldigte habe jünger ausgesehen und wie ein junger Bub gewirkt (Prot. I S. 33).

2.4.4. Anlässlich ihrer Befragung an der Berufungsverhandlung führte sie zusammengefasst und sachdienlich aus, der Beschuldigte habe ihr angeboten, im Coiffeursalon aufs WC zu gehen, nachdem sie die Gruppe Jugendlicher zuvor um Fr. 2.– für die (öffentliche) Toilette gefragt habe. Sie habe dringend aufs WC gemusst. Er habe schon auf dem Weg zum Coiffeursalon versucht, sie zu küssen. Er habe sie so genommen und sie habe abgeblockt. Es sei überhaupt nicht ihr Ziel gewesen. Sie habe einfach aufs WC gewollt. Der Beschuldigte habe dann gesagt, für das sei die Street Parade da und sie habe "nein" gesagt. Er sei auch so jung gewesen. Sie habe sich überhaupt keine Gedanken gemacht. Er habe dann wieder aufgehört. Sie sei dann aufs WC gegangen. Als sie wieder rausgekommen sei, habe er auf dem Barberstuhl gesessen. Sie glaube, er habe sie dann zu sich gerufen. Sie habe gesagt, sie wolle gehen. Er habe sie zu sich hingezogen. Sie könne sich nicht mehr genau erinnern, wie das mit der Treppe gegangen sei. Sie seien dann unten gewesen. Bei der letzten Treppenstufe habe er ihr Geld angeboten, damit sie ihm eins blase, was sie nicht getan habe. Sie habe keine Erinnerung mehr daran, ob der Beschuldigte bei der Treppe seinen Penis aus der Hose genommen habe. Nachher, sie könne sich nicht mehr genau erinnern, seien sie auf dem Tisch gelandet. Er habe sie auf dem Bauch gelegt und die Hosen runtergezogen. Sie könne sich nicht mehr genau erinnern, denn sie versuche das Vorgefallene zu verdrängen. Das sei ihre Art damit umzugehen. Sie wisse nicht mehr, was hinten gewesen sei. Er habe ihr auf jeden Fall die Hosen runtergezogen. Ob es Finger oder sein Glied gewesen sei(en), womit der Beschuldigte eingedrungen sei, konnte die Privatklägerin nicht mehr sagen. Wie sich der Zustand des Glieds des Beschuldigten angefühlt habe, könne sie nicht sagen. Sie habe einfach immer "bitte nicht" , "mach es nicht", "nein" gesagt, was nichts genützt habe. Er habe einfach weitergemacht und irgendwann sei es vorbei

gewesen. Sie könne sich nicht mehr erinnern, wie es (Glied oder Finger) sich angefühlt habe. Das sei etwas, was sie aus ihrem Kopf habe möchte. Sie verdränge das. Auf Nachfrage hielt sie fest, dass sie das bestätige, was sie bisher ausgesagt habe (Urk. 134 S. 8 ff., S. 13 f.).

Sie seien dann raufgegangen. Sie habe sich nicht daran erinnern können, dass sie gesagt habe "wenn ich schwanger bin, bisch am Arsch", aber es habe eingeleuchtet, als sie die Videoaufnahme gesehen habe. Sie sei davon ausgegangen, dass sie schwanger hätte sein können. Sie habe nicht gewusst, mit was er "reingegangen" sei. Das Video habe überhaupt nicht zu ihren Gefühlen gepasst. Sie habe sich "komisch" gefühlt. Äusserlich sei sie aufgewühlt und irgendwie sauer gewesen und innerlich sei es so unrealistisch gewesen. Als sie zu ihren Kollegen zurückgegangen sei, habe sie realisiert, was passiert sei und sei zusammengebrochen. Sie habe "es" dann ihrer Kollegin erzählt, wobei die Privatklägerin bestätigte, sie habe der Kollegin gesagt "öper hät öppis mit mir gmacht was ich nöd han welle". Sie seien dann zur Polizei gegangen (Urk. 134 S. 10 f.).

2.5. Aussagen des Beschuldigten

2.5.1. Der Beschuldigte schilderte in der polizeilichen Einvernahme vom 12. August 2018 zusammengefasst und von sich aus, der Privatklägerin A._____ angeboten zu haben, im Coiffeurgeschäft aufs WC zu können, nachdem sie ihn nach einem WC gefragt und gesagt habe, das [öffentliche] WC koste CHF 2.– und dort hätte es viele Leute. Sie sei im Coiffeurgeschäft aufs WC gegangen und er habe sich auf einen Stuhl gesetzt, um das WC zu beobachten und aufzupassen, damit sie nichts aus dem Landen entwende. Sie sei aus dem WC gekommen und habe sich gleich auf seinen Schoss gesetzt. Sie habe ihn "angelangt" und Sex von ihm gewollt. Er habe ihr vorgeschlagen, dass sie in den Keller gehen können, damit sie niemand sehe. Dann habe sie ihn berührt, dass er spitz werde und ihm die Hose geöffnet. Sie habe versucht, dass er spitz werde, aber es sei irgendwie nicht gegangen. Sie sei dann auf dem Tisch gelegen und er habe versucht, dass er spitz werde und in sie reinkomme. Aber es sei nicht gegangen, weil er ein "Scheiss Gefühl" gehabt habe. Er habe eine Freundin und es sei ihm komisch

vorgekommen, dass eine Frau, welche er erst seit 10 Minuten kenne, Sex von ihm wolle. Deshalb sei er nicht spitz geworden. Er habe dann versucht, dass er komme, es seien aber nur circa 3 Tropfen gekommen. Er habe ihr ein "Nastuch" gegeben, damit sie sich habe reinigen können. Die Tropfen seien nur auf ihren Arsch gekommen. Er sei nicht in sie eingedrungen. Dann habe sie sich wieder angezogen und sie hätten das Geschäft verlassen. Er habe sie wieder an den Ort zurückgebracht, wo sie sich getroffen hätten und dann sei sie wieder gegangen. Sie hätten sich umarmt und "ciao" gesagt (Urk. D1/6/3 S. 2).

Ergänzend hielt der Beschuldigte fest, die Privatklägerin sei zu ihm gekommen, als sie das WC verlassen habe. Im Untergeschoss bzw. im Keller sei es zu sexuellen Handlungen gekommen. Er habe sie dorthin geführt, damit niemand sehe, dass sie etwas im Geschäft machen. Dass niemand reinschauen. Er habe gewollt, aber auch nicht. Deshalb habe er auch keinen Sex haben können. Er sei nicht spitz geworden. Er habe sich gesagt, es sei eh Street Parade, wieso nicht. Gleichzeitig habe er aber nicht gewollt. Er habe ja eine Freundin. Sie habe aber Sex von ihm gewollt. Er habe sich geschämt und befürchtet, dass sie ihn nicht als Mann sehe, wenn er nicht kommen würde. Sie sei vor ihm parat gewesen, habe Sex gewollt und dies sei als Mann nicht gut, wenn man einfach weggehe (Urk. D1/6/3 S. 3). Im Untergeschoss habe es einen Raum mit einem Tisch. Auf dem Tisch sei es zu den Handlungen gekommen. Anfänglich habe sie auf dem Tisch gesessen und er vor ihr. Sie habe versucht, ihn spitz zu machen, was aber nicht funktioniert habe. Dann habe sie sich gedreht und sei mit dem Oberkörper nach vorne über dem Tisch gelegen und habe gesagt "mach jetzt". Sie habe ihm die Hose aufgemacht. Als sie sich umgedreht habe, habe sie sich ihre Hose geöffnet und er dann, als sie nach vorne über den Tisch gelegen sei, ihre Hose und Unterhose runtergezogen. Er habe ihren Arsch und kurz ihre "Muschi" berührt. Er sei nicht spitz geworden und habe gesagt "fertig, gehen wir jetzt". Auf Nachfrage gab er an, er habe sich am Glied berührt, aber sie habe versucht, dass er spitz werde und so seine "Eier" und seinen "Schwanz" berührt. Er habe sie nicht gegen die Tischplatte gedrückt. Ein wenig umarmt hätten sie sich auch und auf die Backe geküsst. Sie habe Mundgeruch gehabt. Deshalb habe er sie nicht küssen können. Er habe ihr nur die Hosen runtergezogen. Das Licht im

Untergeschoss sei aus gewesen, weil Sex ohne Licht besser sei. Sie hätten das Licht nicht angemacht. Erst nach den sexuellen Handlungen habe er das Licht angemacht, wobei sie gesagt habe "abschalten, ich sehe genug zum raufgehen". Sein Glied sei leicht aber nicht ganz erigiert gewesen. Sie sei vor ihm gewesen aber er sei nicht mit dem Glied eingedrungen. Er sei mit den Fingern vaginal eingedrungen. Er sei ganz leicht zu einem Samenerguss gekommen, wisse jedoch nicht genau, wo auf ihrem Arsch. Er habe zwei Kondome dabei gehabt. Da er nicht richtig spitz geworden sei, habe er kein Kondom gebraucht. Sie habe Sex von ihm gewollt und dies auch gesagt. Sie habe den ersten Schritt gemacht und damit auch angefangen. Er könne keinen Menschen zu Sex zwingen. Er habe ihr kein Geld für einen Blowjob geboten. Er habe gar kein Geld. Die Privatklägerin sei freiwillig mit ihm ins Untergeschoss gekommen. Er sei ja eigentlich mit ihr ins Untergeschoss. Kein Mensch könne da jemand nach unten zwingen (Urk. D1/6/3 S. 5 f.).

2.5.2. Anlässlich der Haftenvernahme vom 13. August 2018 gab der Beschuldigte an, die Privatklägerin A._____ habe ihn nach einem WC gefragt und er habe ihr ein WC gezeigt, welches CHF 2.– gekostet habe. Sie habe gesagt, es seien zu viele Menschen und es koste CHF 2.–. Er habe ihr gesagt, sie könne bei ihm im Geschäft aufs WC. Sie sei dann dort aufs WC und er habe auf einem Stuhl gesessen, um zu sehen, ob sie etwas vom Geschäft nehme oder nicht und das WC beobachtet. Sie sei rausgekommen und direkt auf ihn drauf gesessen, sodass sich ihre beiden Gesichter angeschaut hätten, Brust an Brust. Sie habe Sex verlangt. Sie sei so nahe zu ihm gekommen und er habe in jenem Moment gedacht, das sei okay, aber nicht gerade da. Er habe ihr gesagt, wenn schon, dann würden sie in den Keller gehen, sodass sie niemand von aussen sehe. Dann seien sie runtergegangen. Die Treppe sei gerade neben dem Stuhl, wo sie gesessen seien. Sie sei selbst aufgestanden und vor ihm gelaufen. Er habe ihr gezeigt, wohin sie laufen soll. Als sie unten gewesen seien, sei sie auf dem Tisch gesessen. Sie habe eigentlich nur mit dem Gesäss gegen den Tisch gelehnt. Sie habe seine kurzen Hosen geöffnet. Sie habe versucht, ihn spitz zu machen, aber er sei irgendwie nicht spitz geworden. Er habe nicht gekonnt und habe ein "Scheiss Gefühl" gehabt, da er eine Freundin habe und eine Frau nach 10

Minuten von ihm Sex verlange. Sie habe zu ihm gesagt, er soll jetzt machen. Seine Hosen seien bis zu den Knien gezogen gewesen. Sie habe die Hosen ein wenig runtergezogen und er habe sie dann bis zu den Knien gezogen. Sie sei dann selbst mit dem Bauch auf den Tisch gelegen, wobei ihre Füße noch auf dem Boden gestanden seien. Sie habe sich den Knopf ihrer Hose geöffnet und er habe ihren Hosen bis circa zu den Knien runtergezogen. Er habe ihren Arsch und ihre "Muschi" berührt, dass er spitz werde. Er sei dann mit einem Finger in ihre "Muschi". Er könne sich nicht erinnern, ob er einen oder mehrere Finger benutzt habe. Er habe gedacht, er werde dadurch spitz. Es sei aber nicht gegangen. Er habe bei sich selbst und bei ihr "gespielt". Es sei aber nicht richtig gegangen, bis auf 2-3 Tropfen. Es sei dann auf ihrem Arsch "gekommen", wisse aber nicht, ob auf der Mitte oder eher seitlich. Dann habe ihr ein "Nasentuch" gegeben, um sich zu putzen, weil er auf ihren Arsch "gekommen" sei. Sie habe sich angezogen und habe das Licht angemacht. Sie habe gesagt, er soll es nicht. Deshalb habe er das Licht wieder ausgemacht und ihr gesagt, die Treppe sei aber gefährlich, worauf sie gesagt habe, es gehe schon. Er habe gleichwohl mit dem Handy Licht gemacht. Sie seien dann nach oben. Er glaube, er sei zuerst gegangen. Dann seien sie nach draussen. Sie habe gewartet, als er die Türe geschlossen habe und er habe sie bis zu jenem Ort begleitet, wo sie sich getroffen hätten (Urk. D1/7/2 S. 3 f.).

Ergänzend führte der Beschuldigte aus, es sei nicht lange, höchstens 5 Minuten, gegangen. Er habe keinen Sex haben können, da er nicht spitz geworden sei. Sein Penis sei nicht ganz schlafend gewesen, mehr sei aber nicht gegangen. Er sei nicht mit seinem Penis in die Vagina der Privatklägerin eingedrungen, sondern nur mit dem Finger. Er habe nicht gekonnt. Er sei nicht parat gewesen, um Sex zu haben und habe auch nicht die Gedanken dazu gehabt. Es sei ihm komisch vorgekommen, dass die Privatklägerin gerade Sex gewollt habe. Er habe ein Kondom dabei gehabt, aber sich gesagt, es sei nicht nötig, da er nicht spitz gewesen sei und keinen Sex gewollt habe. Es sei ihm komisch vorgekommen, dass die Privatklägerin gerade Sex von ihm gewollt habe. Sie habe ihn überrascht, wobei er dann irgendwie gewollt habe, aber auch nicht (Urk. D1/7/1 S. 4 f.). Auf dem Weg zum Geschäft sei Sex überhaupt kein Thema gewesen. Er

habe ihr nicht einmal ins Gesicht geschaut. Sie sei ihm egal gewesen. Sie habe aufs WC gewollt, was er ihr habe ermöglichen wollen, mehr nicht. Sie hätten auf dem Weg auch nicht miteinander gesprochen (Urk D1/7/1 S. 6).

Er habe der Privatklägerin die Hosen und Unterhosen runtergezogen. Sie habe ihm zuvor seinen Penis rausgenommen und seine Unterhosen runtergezogen, welche er dann ganz runtergezogen habe. Es stimme nicht, dass er mit dem Penis eingedrungen sei. Es könne sein, dass sie es mit seinen Fingern verwechsle, aber sein Glied sei nicht drin gewesen. Er habe es nicht gekonnt, da sein Glied nicht spitz gewesen sei. Es habe kein Licht im Keller gehabt, weil das Geschäft geschlossen und das Licht abgeschaltet gewesen sei. Sie hätten es nicht angemacht. Es stimme nicht, dass die Privatklägerin versucht habe, ihn wegzustossen. Sie habe sich auch nicht bewegt. Seine Hand sei bei der Privatklägerin zwischen den Beinen gewesen, die andere Hand an seinem Glied. Es stimme auch nicht, dass sie versucht habe, seine Hand wegzudrücken. Sie habe sich gar nicht bewegt. Sie habe nie nein gesagt. Sie habe auch den ersten Schritt gemacht. Als sie nach draussen gegangen seien, habe sie ihn nach Geld gefragt. Er habe ihr kein Geld gegeben. Sie habe "ciao" gesagt und sie hätten sich verabschiedet (Urk. D1/7/1 S. 8 f.).

2.5.3. In der Befragung vom 23. August 2018 gab der Beschuldigte im Rahmen der Stellungnahme zu den Aussagen der Privatklägerin A._____ an, es sei zu keinem Sex oder Berührungen gegen ihren Willen gekommen. Es stimme nicht. Sie lüge. Die Wahrheit sei das, was er gesagt habe. Er verweise darauf. Er könne sich nicht erklären, wieso sie sich so verhalte. Vielleicht mache sie sich Hoffnungen oder so. Als sie nach draussen gegangen seien, noch auf der Treppe, habe sie ihn nach Geld gefragt. Er habe ihr gesagt, dass er kein Geld habe. Er sei selbst noch Lehrling (Urk. D1/7/2 S. 2).

Im Weiteren hielt der Beschuldigte fest, er habe eine Freundin, M._____, mit welcher er Sex habe. Daneben habe er Kolleginnen, mit denen er auch Sex habe. H._____ (H._____), welche auf auch den Videoaufnahmen des Coiffeurgeschäfts vom 11. August 2018 ersichtlich sei, sei nicht seine Freundin. Sie hätten einfach etwas miteinander gehabt (Urk. D1/7/2 S. 2).

2.5.4. In den Einvernahmen vom 30. August 2018 und 20. September 2018 (Urk. D1/7/3+4) sagte der Beschuldigte nichts Sachdienliches. In der Einvernahme vom 12. November 2018 gab der Beschuldigte im Rahmen der Stellungnahme zu den Aussagen des Zeugen J._____ (Assistenzarzt) an, es stimme, dass er ihm gesagt habe, dass die Privatklägerin zuerst auf dem WC gewesen sei und sie dann in den Keller gegangen seien. Es stimme, dass er versucht habe, mit ihr Sex zu haben, aber es sei nicht gegangen, weil er nicht steif geworden sei. Es sei nicht gegangen. Er habe gar nicht in ihre Vagina reingekonnt, da er gar nicht steif geworden sei (Urk. D1/7/5 S. 2 f.).

2.5.5. In der Schlusseinvernahme vom 5. Februar 2019 gab der Beschuldigte an, er sei mit einem Finger in die Vagina der Privatklägerin A._____ eingedrungen, wobei er sich nicht mehr genau erinnern könne. Er wisse, dass er mit dem Finger in ihre Vagina gegangen sei. Er möge sich aber nicht mehr erinnern, ob es ein oder mehrere Finger gewesen seien. Die Privatklägerin sei einverstanden gewesen. Sie habe gesagt, dass sie es wolle. Sie habe den ersten Schritt gemacht. Dann seien sie zusammen in den Keller gegangen, wo das mit dem Finger stattgefunden habe. Im Übrigen verwies er auf seine bisherigen Aussagen, da er sich nicht mehr erinnere (Urk. D1/7/6 S. 3).

2.5.6. Anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte an, die Privatklägerin A._____ habe eine Toilette gesucht an der Street Parade und er habe ihr angeboten, die Toilette im Ladengeschäft zu benutzen. Sie habe "ok" gesagt. Sie seien zusammen zum Geschäft gelaufen, wobei er ihr dabei keine Avancen gemacht habe. Es stimme nicht, dass er ihr Geld geboten habe für einen Blowjob. Er habe ja selber kein Geld. Er habe auf dem Video gesehen, dass er sie gerufen habe. Daran könne er sich nicht erinnern. Er könne sich daran erinnern, dass sie zu ihm gekommen sei, als er dort gesessen habe. Er habe bei der Station zum Haare waschen auf dem Stuhl gesessen. Soweit er wisse, habe sie sich auf ihn gesetzt und sie hätten begonnen, sich gegenseitig zu berühren und zu küssen. Sie habe stark nach Alkohol gerochen, weshalb er nicht weiter geküsst habe. Er habe vorgeschlagen, dass sie, wenn schon, in den Keller gehen. Dann sei sie runtergegangen. Es stimme nicht, dass die Privatklägerin gesagt

habe, sie wolle gehen. Es sei sehr schnell gegangen und von ihnen beiden gekommen. Er glaube, er sei die Treppe vorausgegangen, weil er die Treppe kenne und die Treppe sehr steil sei. Die Privatklägerin sei hinter ihm gewesen. Die Frage, ob er die Privatklägerin an der Hand genommen habe, verneinte der Beschuldigte. Die Privatklägerin sei selbständig runtergestiegen (Prot. I S. 40 ff.). Die sexuellen Handlungen seien nicht gegen ihren Willen geschehen. Sie sei direkt zum Tisch und habe seine Hose geöffnet. Er glaube, auch den Knopf ihrer Hose. Er habe seine Hose selber runtergezogen. Sie habe sich dann umgedreht, über den Tisch gebeugt und sich ihre Hose runtergezogen. Er sei aber nicht hart geworden und es habe nicht geklappt. Er habe begonnen, sie anzufassen und sei mit einem oder zwei Fingern eingedrungen. Er wisse nicht mehr, mit wie vielen Fingern. Er habe sie nicht gegen den Tisch gedrückt und sei nicht mit dem Penis eingedrungen (Prot. I S. 44 f.). Es stimme nicht, dass die Privatklägerin verbal ausgedrückt habe, dass sie das nicht wolle und ihn weggedrückt habe. Er habe keinen Widerstand festgestellt oder gehört. Er habe auch nicht festgestellt, dass er ihr weggetan habe (Prot. I S. 45). Er habe einen Samenerguss gehabt mit ein oder zwei Tropfen auf ihr Gesäss, wobei die Privatklägerin noch bäuchlings auf dem Tisch gelegen sei (Prot. I S. 46). Ein Kondom habe er nicht benutzt, da sie ja keinen Sex gehabt hätten. Er glaube ihr danach noch ein Tuch gegeben zu haben, um sich zu putzen (Prot. I S. 46 f.). Er habe auf dem Video gesehen, dass die Privatklägerin etwas von wegen schwanger gesagt habe. Er habe gesagt "das wirst du nicht". Sie hätten ja keinen Sex gehabt, also könne sie auch nicht schwanger werden (Prot. I S. 48). Sie habe dann gewartet, bis er die Türe geschlossen habe. Sie seien noch ein Stück zusammen gelaufen und hätten sich dann verabschiedet und umarmt, glaube er (Prot. I S. 48).

2.5.7. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zusammengefasst zu Protokoll, der Privatklägerin angeboten zu haben, die Toilette im Coiffeursaloon zu benutzen, da er kein Kleingeld gehabt habe. Es stimme nicht, dass er auf dem Weg zum Coiffeursaloon versucht habe, die Privatklägerin zu küssen. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er die Privatklägerin zu sich gerufen habe, als sie das WC wieder verlassen habe. Man sehe bzw. höre es auf dem Video, aber er könne sich nicht daran erinnern. Es könne sein, dass er sie zu

sich gerufen habe. Die Privatklägerin sei auf seinen Schoss gesessen. Da habe alles angefangen. Es sei von beiden gleichzeitig gekommen und sie hätten sich gegenseitig berührt. Er habe vorgeschlagen, in den Keller zu gehen, damit sie niemand sehe. Sie seien dann runtergegangen. Die sexuellen Handlungen im Keller seien im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt. Sie hätten sich gegenseitig berührt. An genaue Details könne er sich nicht mehr erinnern. Sie hätten versucht, Sex zu haben. Es sei nicht gegangen, da er nicht "hart" geworden sei. Sie seien dann einfach wieder raufgegangen. Es sei gelogen, was die Privatklägerin sage. Er sei nicht mit dem Penis eingedrungen und sie habe auch nicht "nein bitte nicht, ich will nicht, bitte nicht" gesagt und versucht, ihn wegzudrücken. Er hätte sofort aufgehört, wenn sie es nicht gewollt hätte. Die zwei, drei Tropfen Ejakulat seien wahrscheinlich noch vom Sex mit H._____ gewesen. Mit der Privatklägerin habe er keinen Sex gehabt. Er glaube ihr noch gesagt zu haben, dass sie nicht schwanger werde, weil sie keinen Sex gehabt hätten. Sie seien nach dem Verlassen des Coiffeursalons noch ein Stück zusammen gelaufen und hätten sich umarmt zur Verabschiedung, wobei sie keine Nummern getauscht hätten, weil das Interesse nicht wirklich da gewesen sei. Er habe bis heute keine Erklärung dafür, weshalb die Privatklägerin ihn zu Unrecht beschuldige (Urk. 135 S. 7 ff.).

2.6. Aussagen von I._____

I._____ war zusammen mit der Privatklägerin A._____ an der Street Parade. Sie sagte in der Zeugenbefragung vom 20. September 2018 aus, die Privatklägerin sei zwischen 21.00/15 bis 21.45/22.00 Uhr weggegangen, da sie aufs WC gegangen sei. Als sie zurückgekommen sei, sei sie ihrem Bruder (von I._____) in die Arme gefallen und er habe gesagt, dass wohl etwas nicht gut sei. Die Privatklägerin habe zunächst nichts sagen wollen und gesagt, sie wolle vergessen. Sie habe es dann aus ihr herausgeholt durch Nachfragen. Ihr seien langsam die Tränen gekommen. Sie habe gefragt, ob sie dumm angemacht worden sei, was sie verneint habe. Sie habe gefragt, ob sie berührt worden sei, worauf sie gesagt habe "nein, schlimmer". Sie habe dann gesagt, sie sei im Coiffeuresgeschäft vergewaltigt worden. Die Privatklägerin habe erzählt, dass er sie

mitgenommen habe ins Coiffeurgeschäft, dass er dort arbeite und sie dort aufs WC gehen könne. Anschliessend seien sie und die Privatklägerin zusammen zur Polizei gegangen (Urk. D1/7/10 S. 3 ff.).

2.7. Aussagen von H._____

2.7.1. H._____ sagte in der polizeilichen Einvernahme vom 21. August 2018 aus, vom Bruder des Beschuldigten (N._____) am 12. August 2018 via Instagram kontaktiert worden zu sein, ob sie ihn anrufen könne. Sie habe ihn am 12. August 2018 angerufen, wobei er sie informiert habe, dass der Beschuldigte wegen Vergewaltigung festgenommen worden sei. Er habe ihr gesagt, sie solle sagen, dass sie Sex zusammen gehabt hätten und einfach bei der Wahrheit bleiben. Dann habe er gesagt, dass der Beschuldigte dies nicht gemacht habe und er ihm glaube. Sie habe gesagt, so wie sie ihn (den Beschuldigten) kenne, könne er ein Nein nicht gut akzeptieren und dass sie sich vorstellen könne, dass er so was gemacht habe. Er habe ihr gesagt, dass sie das für sich behalten und nicht unbedingt sagen soll. Sie soll nur sagen, dass sie mit ihm geschlafen habe, mehr nicht. Das habe er mehrfach gesagt. Zudem habe er gesagt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin nicht vergewaltigt habe. Er (N._____) habe sie aber nicht bedroht oder unter Druck gesetzt (Urk. D1/6/5 S. 2 ff.).

Im Weiteren führte H._____ aus, sie habe sich mit dem Beschuldigten vor cirka 3 Wochen das erste Mal getroffen und mit ihm eine sexuelle Beziehung gehabt. An der Street Parade habe sie den Beschuldigten ebenfalls getroffen. Sie habe ihm im Voraus gesagt, dass nichts laufen werde und er es gar nicht probieren soll. Sie hätten sich um ca. 16.00 Uhr getroffen und den Schlüssel für den Coiffeurladen geholt. Sie sei dort noch rasch aufs WC gegangen. Er habe es dort trotzdem wieder versucht, obschon sie gesagt habe, dass er dies nicht solle. Er habe versucht sie, zu küssen und weiterzugehen. Sie habe aber immer abgeblockt und gesagt, dass nichts laufen werde. Sie seien dann nochmals rausgegangen und später zurückgegangen. Er sei dann runter ins Untergeschoss gegangen und habe gesagt, sie soll runter kommen. Dort habe er es wieder versucht und versucht. Sie sei "hässig" geworden und habe gesagt, dass dies nicht laufen werde. Sie habe gesagt, er müsse lernen ein Nein zu akzeptieren, man könne mit

Frauen nicht so umgehen, es sehe es nicht jede so locker wie sie, es gebe auch Frauen, die das nicht tolerieren und es dann böse für ihn enden könne. Wie es auch passiert sei. Er habe sich dann entschuldigt. Sie hätten dann noch mehr getrunken und schlussendlich sei es trotzdem zu Sex gekommen (Urk. D1/6/5 S. 5 f.). Sie sei davor schon zweimal im Untergeschoss gewesen, wobei es jedes Mal, als sie dort unten gewesen seien, zu sexuellen Handlungen mit dem Beschuldigten auf dem Tisch oder auf dem Karton gekommen sei. Das erste Mal hätten sie am 27. Juli 2018 im Untergeschoss des Coiffeurladens Sex gehabt. Er sei richtig schnell zur Sache gegangen und das sei auch nach ihrem Willen gewesen. Sie seien nach unten. Sie sei auf den Tisch gehockt. Sie hätten sich geküsst und ausgezogen. Sie sei mit dem Rücken auf dem Tisch gelegen und er davor gestanden. Sie hätten auch schon anders dort Sex gehabt. Sie sei so "doggy" zum Tisch gestanden. Der Beschuldigte habe kein Kondom benützt und einen Samenerguss gehabt. Das zweite Mal sei am 28. Juli 2018 gewesen, wobei es wieder etwa gleich abgelaufen sei, wieder auf dem Tisch, eventuell noch "doggy". Das nächste Treffen sei an der Street Parade gewesen. Am Anfang habe sie noch geblockt und am Schluss habe sie es trotzdem gemacht. Er habe am Anfang schon so wie versucht, es zu erzwingen und sie habe ihn weggedrückt. Schlussendlich sei der Sex im Einverständnis gewesen. Ein Teil sei auf dem Karton gewesen und dann noch stehend "doggy" Richtung Küche und Tisch, glaube sie. Sie wisse nicht 100%, wie er "gekommen" sei. Wenn sie es richtig in Erinnerung habe, in ihren Mund. Was sie sicher wisse, dass er am Tag von der Street Parade einen "runtergeholt" habe. Das sei rechts vom Tisch gewesen, wenn man die Treppe runterkomme. Als sie ihn abgeblockt habe und er erregt gewesen sei. Er habe gesagt, dass er sich halt einen "runterhole" und sei auf den Boden gekommen. Sie sei auf dem Tisch gesessen (Urk. D1/6/5 S. 8 ff.).

Ergänzend hielt H._____ fest, sie habe den Beschuldigten an der Street Parade um cirka 16.00 Uhr getroffen und um 20.00 Uhr habe er sie zum Bahnhof O._____ gebracht. Sie habe ihm mehrfach gesagt, er müsse lernen "Neins" von Frauen zu akzeptieren. Offenbar habe er jetzt eine Grenze nicht akzeptiert, dass es so weit gekommen sei. Er habe es einfach immer wieder probiert. Man drücke ihn weg und er mache einfach weiter. Er sei nie handgreiflich oder ähnliches, aber

er probiere einfach, grabsche weiter, suche die Nähe, so halt. Er habe ihr auch in der Öffentlichkeit unters Oberteil gefasst, ohne zu fragen. Der Beschuldigte habe ihr gesagt, er habe keine feste Freundin (Urk. D1/6/5 S. 11 ff.).

2.7.2. An der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 20. September 2018 gab H._____ an, der Beschuldigte sei nett und man könne es lustig mit ihm haben. Er sei auch hilfsbereit, aber er sei nicht gut im Akzeptieren eines Neins. Wenn sie sich näher gekommen seien und sie nicht habe weitergehen wollen, habe er dies schlecht akzeptieren können. Er habe weiter probiert, ihr näher zu kommen und sie habe es dann abblocken müssen, indem sie ihn weggestossen habe. Es sei ein Hin und Her gewesen. Er sei näher gekommen. Sie habe ihn weggestossen und nein gesagt. Er sei auch mal weggelaufen und dann wieder gekommen. Er habe auch versucht, sie umzustimmen, sodass es nach einer anfänglichen Verneinung gleichwohl zu Sex gekommen sei, wobei der Sex jeweils im Einverständnis gewesen sei (Urk. D1/7/11 S. 4 f.). Im Übrigen bestätigte sie ihre polizeilichen Aussagen und gab an, sie habe bei ihm erlebt, dass er ein Nein nicht akzeptiert habe. Sie könne sich daher vorstellen, dass er es bei jemanden anderes auch so mache (Urk. D1/7/11 S. 3 und 6 f.).

2.8. Aussagen von J._____

J._____ war Assistenzarzt des IRM. Er untersuchte den Beschuldigten am 12. August 2018 (vgl. Urk. D1/7/13). J._____ gab in der Einvernahme vom 12. November 2018 an, sich daran erinnern zu können, dass der Beschuldigte Angaben zum Sachverhalt gemacht habe, dies nachdem der Beschuldigte zuvor über seine Rechte aufgeklärt worden sei (vgl. Urk. D1/7/12 S. 3; Urk. D1/7/13 letztes Blatt). Diese Aussagen habe er auch dokumentiert. So wie er sich erinnern könne, hätten sie sich gut auf Deutsch unterhalten können. Seiner Erinnerung nach habe der Beschuldigte angegeben, es sei zu einem einvernehmlichen Geschlechtsverkehr respektive des Versuchs gekommen (Urk. D1/7/12 S. 4). Auf Vorhalt seiner Anamnese *"Danach habe sie [A._____] sich zu ihm begeben, ihn umarmt und vorgeschlagen, Geschlechtsverkehr zu haben. Darauf hätten sie sich in einen benachbarten Nebenraum/Keller begeben, wo er versucht habe, sie von hinten vaginal zu penetrieren. Dies sei jedoch gescheitert, da er keine*

vollständige Erektion bekommen habe. Es sei dennoch zum ungeschützten Penetrationsversuch gekommen" (Urk. D1/7/13 S. 2 Mitte) gab er an, wenn er das so dokumentiert habe, sei es das, was er sich während der Untersuchung handschriftlich notiert und danach elektronisch erfasst habe. Er bezeuge, dass der Beschuldigte damals gesagt habe, es sei dennoch zum ungeschützten Penetrationsversuch gekommen (Urk. D1/7/12 S. 5 f.).

2.9. Aussagen von K._____

K._____ war die Psychotherapeutin und Ärztin der Privatklägerin A._____ seit Sommer 2017. K._____ führte aus, die Privatklägerin leide an Anorexie und einer Borderlinestörung. Die Privatklägerin habe ihr zudem berichtet, dass bei ihr eine (absence) Epilepsie diagnostiziert worden sei. Diese Diagnostik betreffe aber nicht ihr Behandlungsverhältnis. Es sei richtig, dass die Privatklägerin Cipralex 20 mg morgens, Trittico unretardiert 100 mg zur Nacht und Lamotirigin 200 mg am Morgen erhalten. Das Ciraplex sei wegen der depressiven Symptome und das Trittico zur Verbesserung des Schlafs. Lamotirigin sei für die Epilepsie. Für die Borderlinestörung gebe es keine Psychopharmaka. Man könne nur indirekt über die Symptomebekämpfung gegen die Störung vorgehen (Urk. D1/7/14 S. 4 ff.). Cipralex wirke nicht sedierend und wenig interagierend mit anderen Substanzen. Trittico sei ein Medikament, welches sediere und in Kombination mit Alkohol wäre zu erwarten, dass sich der sedierende Effekt verstärke (Urk. D1/7/14 S. 8). Zum inkriminierten Vorfall an sich führte K._____ aus, die Privatklägerin habe ihr gesagt, dass sie vergewaltigt worden sei. Die Privatklägerin habe nach dem Vorfall in der Therapie Symptome einer akuten Belastungsreaktion gezeigt, wie sie auch Personen ohne Borderlinesymptome zeigten (Urk. D1/7/14 S. 7 f.).

2.10. Konkrete Beweiswürdigung

2.10.1. Die Ausführungen der Vorinstanz zur Glaubwürdigkeit der Privatklägerin A._____, des Beschuldigten und der Zeugin H._____ sind uneingeschränkt zu teilen und bedürfen keiner Ergänzung (Urk. 100 S. 28 f.). Die Erkrankungen und

der Drogen- und Medikamenteneinfluss der Privatklägerin zum Tatzeitpunkt ergeben keine Hinweise, dass die Privatklägerin in ihrer Wahrnehmung massgeblich eingeschränkt war. Auch bei den weiteren Zeugen, I._____, J._____ und K._____ bestehen keine Anhaltspunkte, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln.

2.10.2. Die Privatklägerin A._____ deponierte wenige Stunden nach dem Vorfall bei der Polizei, dass der Beschuldigte einen erigierten Penis gehabt habe, damit ungeschützt in ihre Vagina eingedrungen sei und sie vergewaltigt habe, wobei sie versucht habe, ihn wegzustossen, was nicht gegangen sei. Sie habe sich "wie gelähmt" gefühlt und "nein" gesagt. Auch gegenüber ihrer Freundin, I._____, gab die Privatklägerin an, dass sie soeben im Coiffeurgeschäft vergewaltigt worden sei, nachdem sie zur Street Parade zurückkehrt war. Die Privatklägerin umschrieb den sexuellen Übergriff anschaulich, authentisch und schlüssig, indem sie angab, der Beschuldigte habe sie zunächst im oberen Geschoss zu sich gezogen, dann ins Untergeschoss mitgenommen und sie anschliessend im Kellerbereich auf den Tisch gekriegt, wobei sie mit dem Bauch auf dem Tisch gelegen sei, er von hinten gekommen sei und mit dem Penis ungeschützt in ihre Vagina eingedrungen sei. Zuvor habe er ihre Hose und Unterhose runtergezogen. Er habe sie am Tisch festgehalten, wobei sie versucht habe, ihn wegzustossen und seine Hand wegzudrücken. Er habe aber weitergemacht. Sie habe ihm gesagt, dass sie das nicht wolle. Gegenüber der Staatsanwaltschaft schilderte die Privatklägerin den sexuellen Übergriff im Kerngeschehen deckungsgleich. Der Beschuldigte habe sie oben im Coiffeursaloon zu sich hingezogen, nachdem sie die Toilette verlassen habe, und nach unten mitgenommen, was sie nicht gewollt habe. Sie habe "nein, ich will nicht" gesagt, versucht, den Beschuldigten wegzudrücken, wobei er, als sie mit dem Bauch auf dem Tisch gelegen sei, mit dem Penis in ihre Vagina eingedrungen sei. Der Beschuldigte habe verstehen können, dass sie keinen Sex mit ihm gewollt habe. Sie habe ihm das gesagt und ihn auch weggedrückt.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz handelt es sich um keine konstant geäusserte Unsicherheiten der Privatklägerin, ob eine Penetration mit den Fingern oder mit dem Penis des Beschuldigten stattgefunden habe. Die

Privatklägerin selbst sprach nie von einer Penetration mit einem oder mehreren Fingern. Vielmehr hielt sie grundsätzlich konstant fest, dass der Beschuldigte mit seinem Penis ungeschützt in ihre Vagina eingedrungen sei. Dass sie am Schluss gegenüber der Staatsanwaltschaft angab, nicht mehr zu wissen, ob es sich wie ein Penis angefühlt habe und gegenüber der Vorinstanz ausführte, hinten keine Augen zu haben, weshalb sie nicht gesehen habe, was "es" gewesen sei, ändert daran nichts, zumal sie ansonsten ausschliesslich von der Penetration mittels Penis berichtete und stets von einem erigierten Penis des Beschuldigten sprach. Letzteres ergibt sich aus dem von ihr konstant und bildhaft berichteten und gut in den Tatablauf passenden Vorfall, wonach der Beschuldigte zunächst – auf der untersten Treppenstufe hockend – seine Hose geöffnet, seinen steifen Penis herausgenommen und ihre Hand daran gedrückt habe, so dass sie diesen habe anfassen müssen (Urk. D1/6/1 S. 2 Frage 12; Urk. D1/7/7 S. 7 f. Frage 23, S. 12 61 und 62, S. S. 17 Frage 104; Prot. I S. 30). Die Schilderungen der Privatklägerin A._____ widerspiegeln insgesamt einen realitätsnahen Geschehensablauf und sprechen für tatsächlich Erlebtes. Sodann hat die Privatklägerin A._____ auch bei ihrer Therapeutin, der Zeugin K._____, erwähnt, dass sie vergewaltigt worden sei (Urk. D1/7/14 S. 7 Frage 29). Dass sich die Privatklägerin im Rahmen ihrer Befragung vor Berufungsgericht nicht mehr erinnern konnte, ob der Beschuldigte mit seinem Glied oder einem Finger eingedrungen sei, tut diesen lebensnahen Schilderungen keinen Abbruch. Die Privatklägerin hielt ausdrücklich fest, dass sie das aus dem Kopf haben wolle und die Taktik des Verdrängens verfolge (Urk. 134 S. 10). Damit lässt sich nebst der bereits vergangenen Zeitdauer auch zwanglos erklären, weshalb die Privatklägerin nicht mehr sagen konnte, ob der Beschuldigte bei der Treppe neben der Aufforderung für einen Blowjob gegen ein Entgelt (bereits) seine Hose geöffnet sowie sein Glied herausgenommen habe (vgl. Urk. 134 S. 9).

Dass sich die Privatklägerin gegenüber der Polizei auf das Kerngeschehen beschränkte bzw. konzentrierte und sich gegenüber der Staatsanwaltschaft wieder an weitere Details vor und nach dem eigentlichen sexuellen Übergriff erinnern konnte, ist nachvollziehbar und lebensnah, zumal sie unmittelbar nach dem Vorfall offensichtlich unter Schock stand. Überdies fand bei der Polizei noch

keine vertiefte Befragung der Privatklägerin statt. Vielmehr ging es – nebst einem zunächst groben Überblick zum angezeigten Vorkommnis – ebenso um die Eruierung des genauen Tatortes und der möglichen Täterschaft. So können die Angaben der Privatklägerin, dass der Beschuldigte bereits auf dem Weg zum Coiffeurgeschäft zudringlich geworden sei und sie abgeblockt und "nein" gesagt habe, worauf er aufgehört habe und sie im Coiffeurgeschäft auf die Toilette gegangen sei, nicht dazu führen, ihre konstanten Aussagen zum Kerngeschehen ernsthaft in Frage zu stellen. Die Privatklägerin gab schon bei der Polizei an, dass sie ihm gesagt habe, dass sie solche Sachen nicht mache, worauf er gesagt habe, dazu seien sie doch an der Street Parade. Mit der Vorinstanz und der Verteidigung erschliesst sich indessen aus den Aussagen der Privatklägerin nicht ohne Weiteres, wie es dazu gekommen ist, dass sie mit dem Beschuldigten in den Kellerbereich "mitgegangen" ist (Urk. 100 S. 31), obschon sie eigentlich nach dem Toilettengang wieder gehen wollen. Entgegen der Behauptung der Verteidigung (Urk. 138 S. 8) wusste die Privatklägerin aber nicht, ob der Beschuldigte die Türe des Coiffeurgeschäfts abschloss oder nicht (vgl. dazu ihre Aussage in Urk. D1/7/7 S. 23). Sie war bekanntlich auf dem WC. Letztlich ist die Frage jedoch unerheblich, ob die Privatklägerin freiwillig die Treppe runtergegangen ist oder der Beschuldigte sie an der Hand genommen und nach unten geführt hat. Den Aussagen der Privatklägerin ist klar zu entnehmen, dass sie dem Beschuldigten mehrfach deutlich durch Worte, namentlich "Nein", und Handlungen "wegstossen bzw. wegdrücken" zu verstehen gab, dass sie keinen sexuellen Kontakt wollte. Dies bestätigte sie auch nochmals deutlich in der Berufungsverhandlung. Sie habe "bitte nicht, mach es nicht, nein" gesagt, aber der Beschuldigte habe weitergemacht (Urk. 134 S. 10). Selbst wenn die Privatklägerin freiwillig die Treppe runtergegangen wäre, rechtfertigte dies selbstredend in keiner Art und Weise einen sexuellen Übergriff durch den Beschuldigten im Kellerbereich. Zudem gab die Privatklägerin konstant an, die Idee in den Kellerbereich zu gehen, sei vom Beschuldigten gekommen, was im Übrigen auch der Beschuldigte mehrfach bestätigte. Schlicht unzutreffend ist der Einwand der Verteidigung, die Privatklägerin habe in der Konfrontationseinvernahme vom 22. August 2018 angegeben, Kondome

mitgeführt zu haben (Urk. 138 S. 9), was im Widerspruch dazu stehe, dass sie keinen Sex haben wollte. Die Ausführungen der Privatklägerin in Frage 132 beziehen sich klar auf einen anderen Mann, mit dem sie Tage vor dem inkriminierten Vorfall hätte Sex haben können und nicht auf den Beschuldigten bzw. den Tag des hier interessierenden Vorfalls (vgl. Urk. D1/7/7 S. 20).

Die Vorinstanz erblickte eine (weitere) Ungereimtheit in den Aussagen der Privatklägerin darin, dass sie gegenüber der Polizei nicht erwähnt habe, dass der Beschuldigte ihr unten an der Treppe Geld für einen "Blowjob" geboten habe und ihre Hand an seinen nackten Penis geführt habe, bevor es zum eigentlichen Übergriff gekommen sei (Urk. 100 S. 30 f.). Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz gab die Privatklägerin bereits gegenüber der Polizei an, dass der Beschuldigte ihr Geld für einen "Blowjob" geboten habe (Urk. D1/6/1 S. 2 Frage 12). Dass sie dort zusätzlich angab, dass er sie auch an ihren Brüsten angefasst habe, ist ein vernachlässigbares Detail. Gegenüber der Vorinstanz wie auch schon bei der Staatsanwaltschaft bestätigte die Privatklägerin zudem mehrfach, dass der Beschuldigte zunächst am Treppenende seinen Penis hervorgezogen habe, ihre Hand an seinen Penis gehalten und gesagt habe, sie soll ihm "eins blasen" und ihr Geld dafür geboten habe. (Urk. D1/7/7 S. 7 Frage 23, S. 11 Frage 42, S. 15 Frage 88; Prot. I S. 23). Am Wahrheitsgehalt dieser Aussage, dass der Beschuldigte ihr Geld gegen Oralsex offeriert habe, ist nicht zu zweifeln. Als realitätsnah erweist sich diesbezüglich besonders die Beschreibung der Privatklägerin, auf ihre Erwiderung "nein, ich will nicht" sei der Beschuldigte immer weiter mit dem Preis gegangen, nachdem er bei Fr. 50.– angefangen habe. Sodann zeugt solches Verhalten des Beschuldigten unmissverständlich davon, dass er von der Privatklägerin Sex forderte, und sei es käuflichen. Seine Aussage auf den entsprechenden Vorhalt, das stimme nicht, er habe ja selber kein Geld (Prot. I S. 41), ist nicht zu hören. Abgesehen davon, dass es sich auch nur um ein blosses Zahlungsverprechen hätte handeln können, ist zu konstatieren, dass der zu beurteilende Vorfall sich in dem von einem seiner älteren Brüder geführten Coiffeursaloon ereignete, wo der Beschuldigte als Lehrling tätig und mit den Verhältnissen fraglos vertraut war. Selbst wenn er selber kein (ausreichendes) Geld auf sich gehabt haben sollte, ist davon auszugehen, dass er Kenntnis von

einer vorhandenen und ihm auch zugänglichen (Reserve-)Geldquelle gehabt hätte, zumindest einer Kaffeekasse. Eine weitere plausible Steigerung im Vorgehen des Beschuldigten zeigt sich darin, dass er gemäss der überzeugenden Darstellung der Privatklägerin – die sein Angebot ablehnte und erneut ihren Wunsch kundtat, nach Hause gehen zu wollen – diese anschliessend zum Tisch hinzog, wo sich dann das Kerngeschehen abspielte, wozu er zuvor noch das Licht löschte (Urk. D1/6/1 S. 4 Frage 27). Auch an letzterem ist nicht zu zweifeln, führte der Beschuldigte doch selber aus, Sex ohne Licht sei besser (Urk. D1/6/3 S. 4 Frage 36). Im Übrigen ist nachvollziehbar, dass sich die Privatklägerin unmittelbar nach dem Vorfall in ihren Schilderungen gegenüber der Polizei auf das Kerngeschehen bzw. den eigentlichen sexuellen Übergriff beschränkte bzw. konzentrierte. So gab sie selbst zu Beginn der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, sich wieder an mehr zu erinnern. Der sexuelle Übergriff wird zudem wie gezeigt deckungsgleich geschildert.

Berücksichtigt man zudem die beiden Videoaufnahmen vom Coiffeurgeschäft ist festzuhalten, dass die Privatklägerin nach dem Toilettengang Richtung Ausgang läuft, gehen möchte und vom Beschuldigten zu sich gerufen wird, was auch der Beschuldigte – entgegen seiner Sachdarstellung – einräume musste (Prot. I S.41 f.; Urk. 135 S. 9). Entsprechend ergriff nachweislich der Beschuldigte die Initiative und machte den ersten Schritt im Coiffeurgeschäft. Der Schluss der Vorinstanz, die Videoaufnahmen der Privatklägerin beim Verlassen des Geschäfts würden nicht den Eindruck vermitteln, dass unmittelbar zuvor der in der Anklageschrift umschriebene Zwang gegen sie ausgeübt worden sei, ist nicht zu teilen. Es ist deutlich zu hören, wie die Privatklägerin ihren Unmut gegenüber dem Beschuldigten äusserte und zielgerichtet Richtung Ausgang lief. Dass sie sich noch die Haare und ihr Top richtete, bevor sie das Geschäft verliess, ist lebensnah und kann nichts über die Einvernehmlichkeit von zuvor erfolgten sexuellen Handlungen aussagen. Es ist zudem ersichtlich, wie die Privatklägerin tief Luft holte und sich sammelte, bevor sie aus dem Geschäft ging, was ebenfalls dafür spricht, dass sich soeben etwas Unerfreuliches ereignet hatte. Im Übrigen sagte die Privatklägerin ohnehin, die Aufnahmen hätten nicht ihre wirkliche Verfassung widerspiegelt. Sie habe sich gewundert, dass es so normal aussehe.

Innerlich sei sie leer gewesen. Sie habe das Ganze irgendwie nicht realisiert. Es sei surreal gewesen wie in einem Film, als wäre sie daneben gestanden und hätte zugeschaut (Urk. D1/6/1 S. 3 Frage 16; Urk. D1/7/7 S. 14 Fragen 79 und 82 ff.; Prot. I S. 32 und Urk. 134 S. 11). Die Privatklägerin beschreibt hier offensichtlich einen vorübergehenden dissoziativen Zustand, wie er nach einem traumatischen Erlebnis auftreten kann. Darin liegt ein weiteres Indiz für die eingeklagte Tat. Ihre Kollegin habe ihr dann angesehen, dass irgendetwas nicht mehr stimme (Urk. D1/6/1 S. 3 Frage 16). Das bestätigte wie gesehen die Zeugin I._____. Dass die Privatklägerin den Beschuldigten beim Hinausgehen auf eine allfällige Schwangerschaft ansprach, deutet zudem ebenfalls darauf, dass der Beschuldigte mit seinem Penis eingedrungen ist. Wäre der Beschuldigte lediglich mit einem oder zwei Fingern eingedrungen, hätte sie keinen Grund gehabt, eine solche Äusserung von sich zu geben. Mit dieser Äusserung im Einklang steht ferner die zugehörige Erklärung der Privatklägerin, wonach der Beschuldigte es ohne Kondom gemacht und sie ihre Pille abgesetzt habe und dass sie auch aus diesem Grund nicht mit jemandem Geschlechtsverkehr gehabt hätte (Urk. D1/7/7 S. 14 und 16 Fragen 77 f. und 96).

Auch die Schilderung eigener psychischer Vorgänge und Gedanken im Zuge des Tatgeschehens, welche die Privatklägerin zahlreich zu Protokoll gab, deuten auf tatsächlich Erlebtes hin. Neben der bereits erwähnten Leere beim Hinausgehen und dem Gedanken an eine mögliche Schwangerschaft sind etwa zu nennen: das Gefühl, beim Hinuntergehen und dann beim Vorfall völlig perplex, wie gelähmt, paralyisiert zu sein, sich wie ein Stück Fleisch bzw. sich so dreckig resp. hilflos, ängstlich gefühlt zu haben (z.B. Urk. D1/7/7 S. 8 Frage 23, S. 10 f. Fragen 36, 38 40 und 54, S. 14 Fragen 82 ff.). Damit einher geht das Eingeständnis einer gewissen Schwäche, beispielsweise, dass sie sich verbal mehr wehren konnte als physisch (z.B. Urk. D1/7/7 S. 10 f. Fragen 40 und 54, S. 15 Fragen 85 und 90).

Dass die Privatklägerin bei der Rückkehr zu ihrer Gruppe dem Bruder ihrer Freundin unvermittelt und sichtlich Trost suchend in die Arme fiel, in Tränen ausbrach und wiederholt sagte, vergewaltigt worden zu sein (vgl. Urk. D1/7/7 S. 8 Frage 2; Urk. D1/7/10 S. 3 Fragen 8 f.), anlässlich des folgenden Aufsuchens des

mobilen Polizeipostens Schillerstrasse äusserst aufgelöst und kaum zu sprechen in der Lage, weil sie immer wieder weinte und beim mit der Polizei und der Zeugin I._____ gemeinsamen Eintreffen vor dem mutmasslichen Tatort, dem Coiffeurgeschäft "Coiffeur F._____" an der G.____-strasse ... sofort zusammenbrach und zu weinen begann (vgl. Urk. D1/1 S. 2), sind weitere verlässliche Anzeichen für das eingeklagte Geschehnis. Das gilt umso mehr, als die Privatklägerin bis dahin mit einer Guppe aus etwa 10 Kolleginnen und Kollegen frohgemut unterwegs gewesen war und einen ungetrübten Nachmittag und Abend verbracht hatte (vgl. Urk. D1/7/7 S. 5 f. Frage 22 und S. 22 f. Fragen 147 und 151). Gleiches ist zu sagen betreffend erneute Erschütterungen mit teilweise heftigem Weinen der Privatklägerin anlässlich ihrer Einvernahmen. Schliesslich bestätigte auch ihre behandelnde Ärztin in der Zeugenaussage, dass die Privatklägerin nach dem eingeklagten Vorfall Symptome einer akuten Belastungsreaktion zeigte, ohne Zusammenhang mit der bestehenden Diagnose der Borderline-Störung (Urk. D1/7/14 S. 7 Frage 31). Dass die Einnahme der verschriebenen Medikamente oder auch das Vergessen der einen oder andern Tagesdosis gravierende Auswirkungen zeitigen würden oder in Kombination mit Cannabis und Alkohol Wechselwirkungen zu erwarten wären, verneinte die Ärztin grundsätzlich (Urk. D1/7/14 S. 7 Fragen 34 ff.). Es fehlt denn auch an jeglichen Anhaltspunkten, dass die Privatklägerin am Tatabend nicht allseits orientiert gewesen wäre. Vielmehr wird ihr Letzteres im Gutachten zur Körperlichen Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin IRM sogar ausdrücklich attestiert, ebenso, dass sie formalgedanklich geordnet war (Urk. D1/13/2 S. 3). Ansonsten wäre sie auch kaum in der Lage gewesen, das Vorgefallene im Kern und weitere Einzelheiten klar zu schildern sowie gezielt bei der Tatortermittlung mitzuwirken und manche stimmige Dialoge zwischen sich und dem Beschuldigten wiederzugeben. Dass sie aufgrund medizinischer Ursachen (psychiatrisch, vorbestehend) als leicht beeinträchtigt erschien und auch einen Alkoholfoetor und Cannabisfoetor aufwies (Urk. D1/15/3), vermag an den genannten Feststellungen nichts zu ändern. Die Aussagen der Privatklägerin sind auch unter dem Aspekt ihrer gesundheitlichen Schwächen als zuverlässig einzustufen.

Auch gibt es keinerlei Anhaltspunkte, weshalb die Privatklägerin den ihr zuvor völlig unbekanntem Beschuldigten, der ihr wunschgemäß und freundlicherweise den (dringlichen kurzen) Gang auf die Toilette ermöglicht hatte und worum es ihr einzig ging (Prot. I S. 22 und 24), zu Unrecht belasten und grundlos eine Anzeige gegen ihn erstatten sollte. Ebenso wenig wusste der Beschuldigte diesbezüglich eine Erklärung (Urk. D1/7/1 S. 8 Frage 46; Urk. D1/7/2 S. 2 Frage 4; D1/7/6 S. 4 Frage 23). Das Aussageverhalten der Privatklägerin erweist sich vielmehr durchgehend als zurückhaltend, indem sie Nichtwissen oder Erinnerungslücken stets deklarierte und den Beschuldigten zuweilen auch entlastete. Als Beispiel hierfür sei erwähnt, dass seine anfängliche Zudringlichkeit auf dem Weg zum Coiffeursaloon aufhörte, nachdem die Privatklägerin den Beschuldigten abgeblockt hatte mit den Worten, sie sei nicht wegen einem Mann an der Streetparade und dass sie solches nicht möchte, weshalb sie auch keinen Anlass sah, sein Toiletten-Angebot nicht mehr anzunehmen (Urk. D1/7/7 S. 6 Frage 22; Prot. I S. 23). Ausserdem machte die Privatklägerin nie eigentliche Gewalttätigkeit seitens des Beschuldigten geltend (Prot. I S. 28) und behauptete auch nicht, bedroht oder gezwungen worden zu sein, dort zu bleiben. Das Ganze [der sexuelle Übergriff] habe ein bis zwei Minuten gedauert. Zudem antwortete sie etwa auf die Frage nach dem Kraftaufwand des Beschuldigten schonend, "Genug, damit ich nicht wegkonnte" (Urk. D1/7/7 S. 12 Frage 57, ähnlich S. 15 Frage 90). Dass es bei der Penetration dennoch weh getan habe, leuchtet ein, war doch die Privatklägerin weder vorbereitet noch gewillt zur Vornahme des Geschlechtsakts (Urk. D1/7/7 S. 21 Frage 136). Verletzungen machte die Privatklägerin keine geltend und solche sind bei einem Ereignis wie dem vorliegend zu beurteilenden aus rechtsmedizinischer Sicht auch nicht zwingend feststellbar (vgl. Urk. D1/13/2 S. 4). Übermässige Belastungen durch die Privatklägerin sind somit keine erkennbar. Zur eigenen Person legte die Privatklägerin von Anbeginn offen dar, dass sie vor dem eingeklagten Ereignis Cannabis geraucht und Alkohol (Bier) getrunken hatte und sie erteilte freimütig Auskunft zu ihrer Gesundheit bzw. ihren diversen medizinischen Leiden und benötigten Medikamenten (Urk. D1/6/1 S. 3 Frage 20; D1/7/7 S. 18 f. Fragen 122 ff.). Diese Freimütigkeit stützt ebenfalls die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin detailliert, konstant, lebensnah, anschaulich und authentisch ausfielen. Zudem stimmen sie mit dem Videomaterial überein. Die Aussagen der Privatklägerin sind ohne Einschränkung glaubhaft. Was die Vorgehensweise des Beschuldigten gegenüber jungen Frauen anbelangt, decken sich manche Aussagen der Privatklägerin ferner mit jenen der Zeugin H._____. Und nicht zuletzt ergibt sich ebenfalls aus dem nachstehend zu beurteilenden Fall betreffend die Privatklägerin C._____, dass die zielstrebige Durchsetzung bzw. Erfüllung eigener sexueller Wünsche gegenüber auch ihm kaum bekannten jungen Frauen dem Beschuldigten nicht persönlichkeitsfremd ist.

2.10.3. Die Version des Beschuldigten, wonach sich die Privatklägerin nach Verlassen der Toilette sofort auf ihn gesetzt habe und ihn sozusagen zum Sex habe verführen wollen, stimmt nicht mit dem Videomaterial überein. Der Anstoss kam nachweislich von ihm, indem er sie zu sich rief. Der Beschuldigte bestätigte zudem, dass es seine Idee gewesen sei, in den Kellerbereich zu gehen, damit sie niemand sehe. Dort unten hatte er erwiesenermassen schon mehrfach mit seiner Bekanntschaft H._____ einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gehabt. Seine Darstellung, was sich im unteren Bereich abgespielt habe, wonach sich die Privatklägerin auf den Tisch gelegt habe, ihm die Hosen geöffnet und ihn aufgefordert habe mit "mach jetzt", wobei er noch versucht habe, sein Glied steif zu kriegen, dies jedoch nicht geklappt habe und er dann mit einem oder zwei Fingern in die Vagina eingedrungen sei, erscheint vor diesem Hintergrund lebensfremd und ziemlich abenteuerlich. Auffallend ist zudem, dass der Beschuldigte zunächst nicht von sich aus schilderte, dass er mit einem oder zwei Fingern in ihre Vagina eingedrungen ist. Vielmehr hielt er fest, dass er versucht habe, spitz zu werden, es aber irgendwie nicht geklappt habe. Sie sei auf dem Tisch gelegen und er habe versucht, dass er spitz werde und in sie reinkomme, was nicht gegangen sei, da er ein "Scheiss Gefühl" gehabt habe wegen seiner Freundin und auch, dass eine Frau nach 10 Minuten schon Sex von ihm wolle. Er habe kurz ihren Arsch und ihre "Muschi" berührt. Es seien dann cirka 3 Tropfen auf ihren Arsch gekommen. Erst auf Nachfragen gab er an, dass er mit einem oder zwei Fingern in die Vagina der Privatklägerin eingedrungen sei, jedoch nicht

mit dem Penis. Sein Glied sei lediglich leicht erigiert gewesen. Dass er nicht mehr genau weiss bzw. wusste, ob er mit einem oder zwei Fingern in die Vagina eingedrungen sei, ist hingegen ein vernachlässigbares Detail. Vor Berufungsgericht stellte er sich dann auf den Standpunkt, die zwei, drei Tropfen Ejakulat seien wahrscheinlich noch vom nachmittäglichen Sex mit H._____ gewesen, welcher einige Stunden zuvor stattfand (Urk. 135 S. 12). Dass er anstatt mit dem Glied, mit Fingern eingedrungen sei, gab er wiederum nicht an. Sie hätten versucht, Sex zu haben, was nicht gegangen sei, da er nicht hart geworden sei. Dann seien sie einfach wieder rausgegangen (Urk. 135 S. 10).

Berücksichtigt man zusätzlich die Aussagen von H._____, wonach der Beschuldigte mit ihr, unter anderem auch an der Street Parade kurz vor dem Vorfall mit der Privatklägerin, im selben Kellergeschoss Geschlechtsverkehr gehabt habe, und es sich bei der Zeugin H._____ nicht um seine Freundin handelte, kann dem Beschuldigten auch nicht abgenommen werden, dass er nicht mit einer anderen Frau als seiner Freundin hätte Sex haben können. Dieses Argument erweist sich als klare Schutzbehauptung des Beschuldigten. Es kommt hinzu, dass der Beschuldigte laut der Zeugin H._____ damals gar keine feste Freundin hatte. Schliesslich hat der Beschuldigte in der Hafteinvernahme selber ausgeführt, dass er daneben (gemeint neben seiner Freundin M._____) Kolleginnen habe, mit denen er auch Sex habe. H._____ (H._____), welche auf auch den Videoaufnahmen des Coiffeurgeschäfts vom 11. August 2018 ersichtlich sei, sei nicht seine Freundin. Sie hätten einfach etwas miteinander gehabt (Urk. D1/7/2 S. 2).

Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch seine Angabe gegenüber dem Assistenzarzt J._____ anlässlich der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten (Urk. D1/7/13), wonach es dennoch zu einem ungeschützten Penetrationsversuch bei der Privatklägerin gekommen sei. J._____ bestätigte diese Angaben im Rahmen der Zeugenbefragung ausdrücklich. Es ist mit der Vorinstanz (Urk. 100 S. 36) zwar davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte des rechtlichen Terminus "Versuch" nicht bewusst war, jedoch sprach er dennoch gegenüber dem Assistenzarzt von einem ungeschützten Penetrationsversuch,

was zumindest ein gewichtiges Indiz darstellt, dass er sein laut eigenen Angaben nicht vollständig erigiertes Glied ungeschützt zumindest an der Vagina der Privatklägerin positionierte und damit einzudringen versuchte. Ansonsten hätte dies der Assistenzarzt mit Sicherheit nicht so niedergeschrieben und in der Zeugenaussage nochmals bestätigt. Damit lassen sich auch die eigenen Aussagen des Beschuldigten in Einklang bringen (vgl. Urk. D1/7/5 S. 2 f. Fragen 7-19). Dass er mit einem oder mehreren Fingern in die Vagina der Privatklägerin eingedrungen sei, deponierte der Beschuldigte hingegen gegenüber dem Assistenzarzt mit keinem Wort.

2.10.4. Nach dem Gesagten lässt sich festhalten, dass die Privatklägerin mehrfach und glaubhaft ausführte, vom Beschuldigten auf dem Tisch vaginal mit seinem Penis penetriert worden zu sein. Der Beschuldigte gab an, dass dies gar nicht möglich gewesen sei, da sein Penis zu wenig hart gewesen sei zum Einzuführen, wobei er auf Nachfragen aussagte, stattdessen mit einem oder zwei Fingern in die Vagina der Privatklägerin eingedrungen zu sein. Zum einen ist es durchaus möglich, auch mit einem nicht vollständig erigierten Penis in die Vagina einzudringen und zum anderen können seine Angaben gegenüber dem Assistenzarzt J._____ nicht mit seinen übrigen Angaben in Übereinstimmung gebracht werden. Seine Versionen reichen damit von zunächst kurz am Arsch und an der "Muschi" berührt bis zum Einführen von einem oder zwei Fingern und schliesslich zu einem ungeschützten Penetrationsversuch. Die Aussagen des Beschuldigten fallen insgesamt schwankend und wenig glaubhaft aus. Es ist gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin erstellt, dass der Beschuldigte mit dem Penis vaginal in die Privatklägerin eindrang. Das Ganze dauerte nach überzeugenden Angaben der Privatklägerin nur ein bis zwei Minuten. Damit lässt sich auch erklären bzw. in Übereinstimmung bringen, weshalb der Beschuldigte (nur) cirka zwei bis drei Tropfen auf das Gesäss der Privatklägerin ejakulierte und in der Vagina der Privatklägerin kein Sperma, sondern lediglich DNA-Spuren des Beschuldigten sichergestellt wurden. Dass der Beschuldigte davor oder danach noch zusätzlich mit einem oder mehreren Fingern eingedrungen ist, wird dem Beschuldigten seitens der Staatsanwaltschaft zwar eventualiter (und zusätzlich) vorgeworfen, die Privatklägerin spricht indessen

nur von einem einmaligen Eindringen mit dem Penis und nie zusätzlich von einem oder mehreren Fingern bzw. einem mehrfachen Eindringen. Es ist deshalb erstellt, dass der Beschuldigte mit seinem erigierten Penis ungeschützt in die Vagina der Privatklägerin eindrang und schliesslich auf das Gesäss der Privatklägerin ejakulierte.

Die Schilderungen des Beschuldigten überzeugen darüber hinaus auch unter weiteren Aspekten nicht. Er beschränkte sich nicht etwa darauf, die Sachdarstellung des Privatklägerin zu bestreiten, sondern drehte den Vorfall glatt ins Gegenteil, indem er ihr die Initiative zuschob. Dabei trachtete er offensichtlich danach, die Privatklägerin A._____ schlecht zu reden. So stellte er sie geradewegs als Nymphomanin dar, die sich nach Erledigung ihrer Notdurft sogleich auf ihn gestürzt und dann ungeduldig Sex von ihm verlangt habe, indem sie sich Gesicht an Gesicht, Brust an Brust auf ihn setzte. Kurz darauf im Untergeschoss soll sie sich mit dem Gesäss gegen den Tisch gelehnt, seine Hose geöffnet, diese ein wenig runter gezogen, seinen Penis rausgenommen und versucht haben, ihn spitz zu machen. Bäuchlings auf dem Tisch liegend aber mit den Füßen am Boden habe sie ihn dann aufgefordert, er solle jetzt machen (Urk. D1/7/1 S. 3 Frage 13 und S 7 Frage 39). Der Beschuldigte liess durchblicken, fast ein wenig überfordert gewesen zu sein, u.a. weil eine Frau nach 10 Minuten von ihm Sex verlangt habe (Urk. D1/7/1 S. 4 Frage 13). Es sei ihm schon komisch vorgekommen, dass die Privatklägerin gerade Sex gewollt habe (Urk. D1/7/1 S. 5 Frage 25). Auf Vorhalt, er habe die Privatklägerin küssen wollen, sie habe dies aber verhindern können, führte der Beschuldigte aus, da sie starken Mundgeruch gehabt habe, habe er sie nicht küssen gekonnt (Urk. D1/6/3 S. 4 Frage 31; Urk. D1/7/1 S. 7 Frage 36). Unglaublich ist ferner, dass die Privatklägerin den Beschuldigten, wie dieser behauptete, nach dem Verlassen des Geschäfts um Geld gebeten haben soll (Urk. D1/7/7 S. 18 Frage 113). Auch in den letztgenannten zwei Punkten sagte der Beschuldigte kurzum gegenteilig aus, wohl um die Privatklägerin als strapaziös und in negativem Licht erscheinen zu lassen (Urk. D1/7/1 S. 8 Frage 48). Schliesslich ist dem Beschuldigten nicht abzunehmen, dass er die Privatklägerin an den Ort zurückgeführt habe, wo sie sich getroffen hätten und dass man sich bei der Verabschiedung gar noch

umarmte (vgl. Urk. D1/6/3 S. 2 Frage 11; Prot. I S. 48 und Urk. 135 S. 14). Plausibel ist hingegen die Darstellung der Privatklägerin, wonach man bald nach Verlassen des Geschäfts getrennte Wege ging. Auf eine angebliche Umarmung angesprochen empörte sich die Privatklägerin mit den Worten "Das ist nicht wahr, wie kann man nur" (Urk. D1/7/7 S. 18 Frage 115). Die vom Beschuldigten auf die Anklagevorwürfe vorgetragene analogen Gegenpositionen stellen Lügensignale dar. Gleich verhält es sich mit den genannten Herabwürdigungen der Privatklägerin.

2.10.5. Wie dargelegt ist der Privatklägerin zu glauben, dass sie mehrfach "nein" sagte und versuchte, den Beschuldigten, soweit es ihr möglich war, wegzustossen bzw. wegzudrücken. Überdies liess sie ihrem Unmut nach dem Vorfall freien Lauf, indem sie gegenüber dem Beschuldigten zweimal erwähnte, er sei am Arsch wenn sie schwanger sei. Unmittelbar nachdem sie zu ihren Freunden zurückkehrte war, erlitt sie schliesslich einen emotionalen Zusammenbruch und erstattete Anzeige bei der Polizei. Es verbleiben insgesamt keine vernünftigen Zweifel, dass der vaginale Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen erfolgte. Zu prüfen bleibt, ob es für den Beschuldigten erkennbar war, dass das Eindringen mit dem Penis gegen den Willen der Privatklägerin erfolgte. Die Angabe des Beschuldigten, die Privatklägerin hätte den ersten Schritt gemacht, wurde bereits widerlegt. Ansonsten gab er an, sie habe Sex von ihm gewollt und nie nein gesagt. In diesem Zusammenhang sind die Aussagen von H._____ zu berücksichtigen, welche mehrfach zu Protokoll gab, der Beschuldigte könne ein "Nein" nicht gut akzeptieren und versuche es trotzdem weiter. Sie habe ihm auch schon gesagt, dass er lernen müsse, ein "Nein" zu akzeptieren. Der Beschuldigte probiere es einfach immer wieder, versuche es wie zu erzwingen. Man drücke ihn weg und er mache einfach weiter. Gleichermassen sagte auch die Privatklägerin aus, sie habe nicht gewollt und sich weggedreht, nein gesagt und versucht, ihn wegzudrücken. Er sei aber trotzdem immer wieder gekommen. Er habe Sex mit ihr gehabt, obschon sie ihm gesagt habe, dass sie dies nicht wolle. Der Beschuldigte übergang damit den verbal und physisch deutlich geäusserten und für ihn erkennbaren Willen der Privatklägerin, keinen Sex zu wollen, und drang dennoch mit seinem Penis ungeschützt in die Vagina der Privatklägerin ein, um

schliesslich auf das Gesäss der Privatklägerin zu ejakulieren. Dass kein Sperma sondern nur die DNA des Beschuldigten in der Vagina der Privatklägerin gefunden wurde, ist mithin neutral zu werten, zumal es bei einer Penetration mit dem Penis ohnehin nicht zwangsläufig zu Spermarückständen in der Vagina kommen muss.

2.10.6. Zusammengefasst ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin A._____ im Kellerbereich des Coiffeurgeschäfts gegen deren ausdrücklichen und für ihn erkennbaren Willen mit seinem Penis während ein bis zwei Minuten ungeschützt vaginal penetrierte.

3. Vorwurf der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern

3.1. Allgemeines

Bezüglich der allgemeinen Grundsätze der Sachverhaltserstellung und Beweiswürdigung kann auf das unter Ziffer 2.1 Ausgeführte verwiesen werden.

3.2. Beweislage

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass vor Berufungsgericht nicht mehr strittig ist, dass die sexuellen Handlungen zwar gegen den Willen der Privatklägerin C._____ erfolgten (vgl. Urk. 100 S. 40 ff.), dies jedoch vom Beschuldigten im Zeitpunkt der Vornahme nicht erkennbar war (vgl. Urk. 100 S. 48 f.). Der Beschuldigte räumt wie dargelegt nunmehr ein, gewusst zu haben, dass die Privatklägerin erst 13 gewesen sei, wobei er ihr Alter nicht kontrolliert habe (Urk. 135 S. 16). Die Verteidigung beruft sich diesbezüglich auf eine bewusste Fahrlässigkeit, zumal der Beschuldigte womöglich aufgrund der Fotos, der Erscheinung und dem Verhalten der Privatklägerin davon abgehalten worden sei, eine effektive Kontrolle des Alters vorzunehmen (Urk. 138 S. 11). Zu klären ist deshalb die Frage, ob sich der Beschuldigte des Alters der Privatklägerin im Zeitpunkt der Handlungen bewusst war und in Kenntnis des Alters die sexuellen Handlungen vornahm.

Dafür ist im Folgenden auf den WhatsApp Chatverlauf zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten sowie die Aussagen der beiden einzugehen, wobei die Vorinstanz den Inhalt der relevanten Beweismittel bereits zutreffend wiedergegeben hat, worauf grundsätzlich zu verweisen ist (Urk. 100 S. 44 ff.). Die nachfolgenden Erwägungen sind demnach als Zusammenfassung und Rekapitulation zu verstehen.

3.3. WhatsApp Chatverlauf

Der Fotodokumentation des WhatsApp Chatverlaufes zwischen der Privatklägerin C._____ und dem Beschuldigten vom 19. Januar 2018 bis 26. April 2018 ist sachdienlich zu entnehmen, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten auf dessen Frage, ob man sich am Folgetag [20. Januar 2018] treffe, schrieb "ja chömmer". Der Beschuldigte antwortete mit "Meinsh ernst?", worauf die Privatklägerin schrieb "Ja aber zerst mun ich der no was sege". Daraufhin schrieb der Beschuldigte "Ja seg". Die Privatklägerin entgegnete sodann "Ich han ufm D._____ profil 16ni ahgeh müse. Ich bin ned 16ni. Nöd im Uswis aber im Chopf scho. Das chasch mer glaube. Ich wird erst im Mai 14ni ich hoffe du wetsch jz trzdm no was mit mir mache". Der Beschuldigte antwortete mit "Also bisch 13nii?", worauf die Privatklägerin "ja" schrieb. Der Beschuldigte schrieb sodann "Hmm oke..", worauf die Privatklägerin schrieb "ich chas verstah wenn du jz seisch dass du kb meh hesch". Der Beschuldigte antwortete mit "Shick mal paar fotis vo dir" und "Nei nei alles gued (Herz-Emoji) ish nöd schlim..". Die Privatklägerin fragte darauf "sicher?" und der Beschuldigte entgegnete "Jaa" und "Shick mal jz". Woraufhin die Privatklägerin dem Beschuldigten einige Bilder von sich sandte und der Beschuldigte sich nach Bikini Fotos und der Jungfräulichkeit der Privatklägerin erkundigte, worauf die Privatklägerin angab, keine Jungfrau mehr zu sein (Urk. D2/6 S. 2 f.).

3.4. Aussagen der Privatklägerin C._____ / Wahrnehmungsbericht

In der delegierten (Video-)Einvernahme vom 5. September 2018 hielt die Privatklägerin sachdienlich und zusammengefasst fest, dass sie nicht mehr wisse, ob sie dem Beschuldigten beim Treffen ihr (tatsächliches) Alter gesagt habe. Es

sei möglich, dass sie es ihm zuvor per Whatsapp geschrieben habe. Sie könne sich nicht mehr genau daran erinnern. Es sei anscheinend kein Problem für ihn gewesen. Sie wisse nicht mehr, wie er reagiert habe. Beim Treffen hätten sie nicht mehr über das Alter gesprochen (00:10:38 ff.). Sie sei nicht mehr auf der Internetplattform "D._____". Sie sei cirka eine Woche auf dieser Plattform gewesen, bevor sie ihn gelikt und er sie angeschrieben habe, wobei sie das nicht mehr genau wisse. Sie habe normale Fotos mit Kleidern auf dem Profil gehabt. Sie habe ihr Alter mit 16 angegeben, da es (die App) erst ab 16 Jahren sei. Sie habe ihm später auf Whatsapp geschrieben, dass sie 13 Jahre alt sei (01:11:00 ff., Urk. D2/4/1+4).

Im Wahrnehmungsbericht der Psychologin E._____ vom 5. September 2018, welcher die Einvernahme beiwohnte, hielt E._____ fest, dass die Privatklägerin äusserlich zwar älter als 14 Jahre wirke, emotional sei sie aber noch kindlich und entspreche eher ihrem Entwicklungsstand (Urk. D2/4/3).

3.5. Aussagen des Beschuldigten

3.5.1. Anlässlich der Einvernahme vom 30. August 2018 gab der Beschuldigte sachdienlich an, er habe gewusst, dass die Privatklägerin C._____ damals 13 Jahre alt gewesen sei, aber nachdem er sie getroffen habe. Sie habe ihm das gesagt. Er habe es zuvor nicht gewusst, dass sie 13 Jahre alt gewesen sei. Sie habe auch nicht wie 13 Jahre alt ausgesehen. Sie habe ihm mal gesagt, dass sie 13 Jahre alt sei, bevor sie sich getroffen hätten. Er habe es ihr aber nicht geglaubt. Dies, weil die App eigentlich erst ab 18 Jahre genutzt werden könne, respektive man sich nicht unter 16 Jahre anmelden könne. Die Privatklägerin habe überhaupt nicht so ausgesehen. Was soll sie in einem App machen, welches für ältere Leute sei. Er hätte nicht Sex mit einer 13-Jährigen haben können. Dies sei ein Kind für ihn. Vom Gefühl her. Er habe kein Interesse an so etwas. Er habe Fotos von der Privatklägerin verlangt und sie habe sie ihm auch geschickt (Urk. D2/5 S. 4 ff.).

3.5.2. In der Befragung vom 5. Februar 2019 gab der Beschuldigte wiederum an, er habe nicht gedacht und gewusst, dass sie 13 Jahre alt sei. Er habe gedacht,

dass sie ungefähr so alt sei wie er. Im App "D._____" müsse man das Alter angeben. Er könne sich nicht mehr konkret erinnern. Man könne nach dem Alter suchen. Er habe gesucht nach dem Alter wie er sei und älteren Frauen, die mindestens 18 Jahre alt gewesen seien. Jüngere könne man gar nicht suchen. Dies lasse das System nicht zu. Danach gab er an, er könne sich nicht mehr genau daran erinnern, von welchem Alter er bei der Privatklägerin ausgegangen sei. Auf Nachfrage, ob er dies irgendwie überprüft habe, gab er an, er habe sie einmal gefragt, wie alt sie sei. Sie habe gesagt, sie sei 13 Jahre. Er habe dies aber nicht wahrgenommen. Er habe es nicht für richtig genommen. Er habe gedacht, sie mache einen Witz. Was wolle eine 13-Jährige in einer solchen App machen. Auf Nachfrage, was er gemacht habe, nachdem die Privatklägerin ihm gesagt habe, dass sie 13 Jahre alt sei, gab er an, er habe Bilder von ihr verlangt. Er habe die Bilder und ihre Verhältnisse gesehen. Er sei überzeugt gewesen, dass sie sicher nicht 13 Jahre alt gewesen sei. Er sei davon ausgegangen, dass sie sicher 16 Jahre alt gewesen sei. Er habe nicht nochmals nachgefragt, weil er überzeugt gewesen sei, dass sie nicht 13 Jahre alt gewesen sei. Er habe angenommen, sie sei älter gewesen, 16 Jahre oder gar älter. Er habe gedacht, sie mache einen Witz, um zu schauen, wie er reagiere. Auf Nachfrage, ob er neben der Frage nach dem Alter und dem sich zustellen lassen von Fotos keine weitere Abklärungen getroffen habe, gab der Beschuldigte an, er habe ja auch gesehen, wie sie geschrieben und sich verhalten habe. Er habe nie gedacht, dass sie 13 Jahre alt gewesen sei. Auf Vorhalt der Nachricht der Privatklägerin "Ich han ufm D.____ profil 16ni aghe müse. Ich bin ned 16ni ... wird erst im Mai 14ni ... " entgegnete der Beschuldigte, sich nicht daran erinnern zu können. Es stimme, dass er geschrieben habe "Also bisch 13ni?". Er habe gedacht, sie sage dies, um zu schauen, wie er reagiere, und gedacht, dass sie einen Witz mache (Urk. D1/7/6 S. 14 ff.). Er habe die Privatklägerin cirka zwei bis drei Wochen gekannt und hätte den Ausweis verlangen können. Er habe dies nicht gemacht, weil er überzeugt gewesen sei, dass sie schon 16 Jahre alt oder älter sei. So wie sie sich verhalten und geschrieben habe, ihre Bilder ... Er habe sich auf sein Gespür verlassen. Die Frage, ob das ausreichend sei, verneinte der Beschuldigte (Urk. D1/7/6 S. 18). Im Rahmen des Schlussvorhaltes gab er an, er habe im Rahmen

der inkriminierten Tat nicht damit gerechnet, dass die Privatklägerin doch nur 13 Jahre alt hätte sein können (Urk. D1/7/6 S. 21).

3.5.3. Vor Vorinstanz gab der Beschuldigte an, die Privatklägerin C._____ habe geschrieben, dass sie 13 gewesen sei, glaube er. Nachdem sie das geschrieben habe, sei er sich zuerst nicht sicher gewesen, ob es stimme, dass sie 13 sei. Dann habe er Bikini-Bilder von ihr verlangt, um zu sehen, wie alt sie aussehe. Er habe gedacht, sie mache Witze. Auf diesen Apps müsse man eigentlich 16 oder 18 sein. Sie habe dann Bilder geschickt und er habe andere Bilder in Unterwäsche verlangt. Er habe gesehen, dass sie ein junge Frau und kein Kind mehr sei. Er habe gedacht, sie verarsche ihn nur, dass sie 13 sei. Als sie sich dann am Hauptbahnhof getroffen hätten, habe sich seine Annahme, dass sie über 16 sei, bestätigt. Sie habe ausgesehen wie seine Klassenkameradinnen in seinem Alter. Er sei überzeugt gewesen, dass sie über 16 sei. Er habe das Alter nicht nochmals angesprochen. Er sei überzeugt gewesen, dass sie 16 oder älter sei und sie hätten beide nicht mehr darüber gesprochen. Am Anfang sei das Alter Thema gewesen, aber dann habe er die Bilder gesehen. Er sei überzeugt gewesen, dass sie in seinem Alter gewesen sei. Es habe kein Kind mehr sein können (Prot. I S. 51 ff.). Er hätte vielleicht besser schauen müssen, aber er sei davon überzeugt gewesen, dass sie [recte: nicht] 13 Jahre sei. Es sei kein Thema gewesen, einen Ausweis von ihr zu verlangen, als sie sich getroffen haben (Prot. I S. 56). Er habe gedacht, sie verarsche ihn. Viele würden älter oder jünger aussehen, als sie seien. Am Anfang habe er schon gedacht: ok?, aber nachdem er die Bilder gesehen habe, sei es kein Thema mehr gewesen. Er habe gedacht, sie verarsche ihn und mache Witze. Sie tue ihm leid. Hätte er gewusst, dass sie 13 sei, hätte er anders gehandelt. Sie habe es ihm geschrieben, aber er sei davon überzeugt gewesen, dass sie 16 Jahre alt oder älter sei (Prot. I S. 56).

3.5.4. Im Rahmen der Befragung im Berufungsverfahren führte der Beschuldigte aus, die Privatklägerin C._____ habe ihm gesagt, dass sie 13 Jahre alt sei und er habe es nicht kontrolliert. Er habe damals gedacht, es sei ein Spass oder eine Verarsche. Es sei sein Fehler gewesen und er übernehme die Verantwortung (Urk. 135 S. 15 f.).

3.6. Konkrete Beweiswürdigung

3.6.1. Die Ausführungen der Vorinstanz zur Glaubwürdigkeit der Privatklägerin C._____ und des Beschuldigten sind uneingeschränkt zu teilen und bedürfen keiner Ergänzung (Urk. 100 S. 47 f.).

3.6.2. Aufgrund des Auszuges aus dem WhatsApp Chatverlauf ist ohne Weiteres erstellt, dass die Privatklägerin C._____ dem Beschuldigten mitteilte, dass sie nicht 16, sondern erst 13 Jahre alt war. Die Behauptung des Beschuldigten, dies für einen Witz bzw. eine Verarschung gehalten zu haben (vgl. Urk. 135 S. 17), vermag nicht zu überzeugen. Dafür bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Mit der Vorinstanz (Urk. 100 S. 49) ist vielmehr festzuhalten, dass aus der Kommunikationsweise wie die Privatklägerin dem Beschuldigten ihr wirkliches Alter anvertraute, ersichtlich ist, dass sie befürchtete, der Beschuldigte würde den Kontakt abbrechen, nachdem er ihr tatsächliches Alter erfuhr. So schrieb sie ihm auch, dass sie verstehen könne, wenn er jetzt, d.h. in Kenntnis ihres Alters, kein Interesse ("keinen Bock") mehr habe. Dass sich der Beschuldigte daraufhin Fotos zusenden liess, um ihre Altersangaben zu prüfen, mag zu treffen. Die Privatklägerin fragte aber nochmals nach, ob er sicher sei, dass es (ihr Alter) ok sei, woraufhin der Beschuldigte erneut "Ja" sagte. Dass sich der Beschuldigte aufgrund dieses Chatverkehrs auf den Standpunkt stellt, die Privatklägerin habe einen Witz gemacht, ist nicht nachvollziehbar und zu verwerfen. Im Übrigen ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die ernsthafte Verifizierung von Altersangaben sicherlich nicht mittels Fotos erfolgt, sondern beispielsweise ein Ausweis zu verlangen ist, sofern begründete Anhaltspunkte wie vorliegend bestanden, dass die Privatklägerin erst 13 Jahre alt war. Daran ändert auch nichts, dass die Privatklägerin beim Treffpunkt am Hauptbahnhof nach Auffassung des Beschuldigten mindestens wie eine 16-Jährige ausgesehen haben soll. Bezeichnenderweise sagte der Beschuldigte vor Vorinstanz selbst aus, viele würden älter oder jünger aussehen, als sie es tatsächlich seien. Entsprechend wäre er auch gehalten gewesen, weitere Abklärungen hinsichtlich des Alters der Privatklägerin zu treffen, indem er beispielsweise ein Ausweis verlangt hätte. Mit der Vorinstanz ist deshalb das Vorbringen des Beschuldigten, von einem Witz der

Privatklägerin ausgegangen zu sein, nicht stichhaltig, sondern eine bloße Schutzbehauptung. Der Beschuldigte hatte Kenntnis vom tatsächlichen Alter der Privatklägerin. Demnach nahm er die inkriminierten sexuellen Handlungen mit der damals 13-jährigen Privatklägerin C._____ im Wissen um ihr Alter vor und dass daher zur Privatklägerin ein Altersunterschied von mehr als drei Jahren bestand bzw. besteht. Für eine bewusste Fahrlässigkeit besteht entgegen der Auffassung der Verteidigung kein Raum.

III. Schuldpunkt – Rechtliche Würdigung

1. Vergewaltigung

1.1. Der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Eine vollständige Widerstandsunfähigkeit des Opfers wird nicht verlangt. Stets ist jedoch eine erhebliche Einwirkung des Täters erforderlich, wobei minderjährigen Personen in der Regel eine geringere Gegenwehr zuzumuten ist als Erwachsenen. Es genügt der ausdrückliche Wille, den Geschlechtsverkehr bzw. die sexuellen Handlungen nicht zu wollen (vgl. BGE 122 IV 97 E. 2b; BGE 119 IV 309 E. 7b). Der entgegenstehende Wille muss unzweideutig manifestiert werden. Die von der Rechtsprechung geforderte Gegenwehr des Opfers ist nichts anderes als eine tatkräftige und manifeste Willensbezeugung, mit welcher dem Täter unmissverständlich klargemacht wird, mit Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen nicht einverstanden zu sein. Unter dem Nötigungsmittel der Gewalt ist nicht mehr verlangt als das Mass an körperlicher Kraftentfaltung, das notwendig ist, um sich über die entgegenstehende Willensbetätigung des Opfers hinwegzusetzen (BGer 6B_385/2012, Urteil vom 21. Dezember 2012 E. 3.3). So bejahte das Bundesgericht das Nötigungsmittel der Gewalt in zwei Fällen, in denen sich der physisch überlegene Täter lediglich auf das Opfer gelegt hatte (BGer 6S.558/1996, Urteil vom 2. Dezember 1996 E. 3) und sich der Täter mit seinem Körpergewicht auf das Opfer legte und es aufs Bett drückte (BGer 6P.74/2004, Urteil vom 14. Dezember 2004 E. 9.2). Eine Vergewaltigung ist auch

anzunehmen, wenn die Frau unter dem Druck des ausgeübten Zwangs zum Voraus auf Widerstand verzichtet oder ihn nach anfänglicher Abwehr aufgibt (BGE 126 IV 124 E. 3c S. 130).

1.2. Unter dem Beischlaf wird der (abgenötigte) Geschlechtsverkehr mit einer Frau verstanden (Vaginalverkehr). Ein geringfügiges Eindringen mit dem Glied in die Scheide des Opfers genügt. Eine Ejakulation ist nicht erforderlich (WEDER in ORF Kommentar, 20. Aufl. 2018, Art. 190 N 5).

1.3. Vorliegend leitet die Staatsanwaltschaft die Brechung des Willens der Privatklägerin A._____ daraus ab, dass der Beschuldigte die Privatklägerin bäuchlings mit dem Oberkörper auf dem Tisch positionierte, von hinten in die Vagina der Privatklägerin eindrang und durch seine Körperkraft verhinderte, dass sich die Privatklägerin lösen konnte, und dies, obwohl die Privatklägerin dem Beschuldigten mehrmals erklärt hatte, dass sie das nicht wolle und ihn wegzudrücken versuchte. Auch während der Penetration setzte sich die Privatklägerin verbal ("nein", "bitte nicht") und körperlich, indem sie ihn wegzudrücken versuchte, zur Wehr, musste sich aber letztlich dem ihr körperlich überlegenen Beschuldigten geschlagen geben. Der Ansicht der Staatsanwaltschaft ist zu folgen. Der Beschuldigte war der Privatklägerin aufgrund seiner Statur (170 cm und 60 kg gegenüber 168 cm und 47 kg; vgl. Urk. D1/12/3 und D1/13/2) kräftemässig überlegen. Zudem gilt es dabei zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin im Tatzeitpunkt unter Cannabis- und Medikamenteneinfluss stand und im Rahmen der ärztlichen Untersuchung als "leicht beeinträchtigt" eingestuft wurde (Urk. D1/15/3). Die Vorgehensweise des Beschuldigten, mit der Privatklägerin in den Kellerbereich zu gehen, sie dort zunächst gegen ein Entgelt zum Oralverkehr aufzufordern und sie schliesslich bäuchlings auf den Tisch zu positionieren, um gegen ihren ausdrücklich manifestierten Willen den Beischlaf vorzunehmen, erfüllt das Nötigungsmittel der Gewalt. Der Beschuldigte war im Gegensatz zur Privatklägerin mit der Örtlichkeit bestens vertraut und verfügte damit über einen Wissensvorsprung. Die Privatklägerin wusste nicht, was sie im Kellerbereich nach dem steilen Treppengang erwartete. Das Licht war zudem aus. Die Privatklägerin wurde vom Beschuldigten überrumpelt, war in dieser

Situation gefangen und konnte sich aufgrund der Körperkraft des Beschuldigten nicht mehr befreien. Die Privatklägerin gab an, sie habe sich wie gelähmt gefühlt. Der Beschuldigte ignorierte gleichzeitig ihren mehrfach geäusserten Willen, keinen Geschlechtsverkehr zu wollen, sowie ihre Abwehrhandlungen und erzwang mittels körperlicher Übermacht den Beischlaf. Wie dargelegt genügt bereits das kurze Einführungen des Glieds in die Vagina für eine vollendete Vergewaltigung. Es handelt sich mithin um kein Erfolgsdelikt, sodass es zu einer Ejakulation in der Vagina hätte kommen müssen. Gemäss erstelltem Sachverhalt führte der Beschuldigte sein Glied in die Vagina der Privatklägerin ein. Die Kausalität zwischen Nötigungsmittel und Beischlaf ist ebenfalls zu bejahen, da es der Privatklägerin nicht möglich war, sich zu befreien.

1.4. In subjektiver Hinsicht ist ein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten erforderlich (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Das Vorgehen des Beschuldigten, mit der Privatklägerin in den Kellerbereich zu gehen, wo er auch gemäss eigenen Angaben schon öfters sexuelle Handlungen vorgenommen hat, die Privatklägerin zunächst gegen ein Entgelt zum Oralverkehr aufzufordern und schliesslich – ihre verbale und körperliche Abwehr missachtend – mit seinem Glied von hinten in die Vagina der Privatklägerin einzudringen, zeugt von einem eindeutigen Willen, den Geschlechtsverkehr auch gegen den Willen der Privatklägerin zu vollziehen. Dabei schreckte der Beschuldigte auch nicht davor zurück, mit seiner Körperkraft gegen die Privatklägerin vorzugehen, damit diese keinen Widerstand mehr leisten konnte bzw. diesen dann aufgab. Der Beschuldigte wollte den Beischlaf und setzte sich über den für ihn erkennbar entgegenstehenden Willen der Privatklägerin hinweg.

1.5. Der Tatbestand der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB ist demnach zu bejahen. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor und werden auch nicht geltend gemacht, weshalb der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist.

2. (Mehrfache) sexuelle Handlungen mit Kindern

2.1. Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen einer sexuellen Handlung mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 51). Die Strafbefreiung nach Art. 187 Ziff. 2 StGB gelangt nicht zur Anwendung, da der Altersunterschied zwischen der Privatklägerin C._____ und dem Beschuldigten mehr als drei Jahre beträgt. Die Subsumtion der Vorinstanz gibt zu keinen Beanstandungen Anlass (Urk. 100 S. 51 f.). Die erstellten Tathandlungen des Beschuldigten sind ohne Weiteres als sexuelle Handlungen zu qualifizieren. Die nachfolgenden Erwägungen sind lediglich punktuell ergänzende und wiederholende.

2.2. Die Verteidigung des Beschuldigten stellte sich auch im Berufungsverfahren bis zur Berufungsverhandlung auf den Standpunkt, dass sich der Beschuldigte in einem nicht vermeidbaren Sachverhaltsirrtum über das tatsächliche Alter der Privatklägerin befunden habe (Urk. 106). Wie gezeigt ging der Beschuldigte nicht von einer Fehlvorstellung über das tatsächliche Alter aus. Seine Ausführungen, wonach er es für einen Witz bzw. eine Verarschung der Privatklägerin gehalten habe, sind blosse Schutzbehauptungen. Vielmehr ignorierte er das wahre Alter der Privatklägerin einfach, da ihm die Privatklägerin offensichtlich aufgrund der Fotos gefiel, bzw. er auf Sex aus war. Der Beschuldigte wusste, dass die Privatklägerin im Zeitpunkt der Vornahme der sexuellen Handlungen erst 13 Jahre alt war. Daran ändert selbstredend nicht, dass sie womöglich älter aussah. Strafbar ist, wenn man mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich wie 16 aussieht, sofern der Täter weiss, dass es erst 13 ist. Überdies wurde bei der Sachverhaltserstellung bereits dargelegt, dass der Beschuldigte weitere Abklärungen hinsichtlich des Alters hätte treffen müssen. Es würde daher ohnehin an der Unvermeidbarkeit des Irrtums mangeln. Die Berufung auf einen Sachverhaltsirrtum greift mit der Vorinstanz (Urk. 100 S. 52) nach dem Gesagten nicht. Der Beschuldigte nahm die sexuellen Handlungen damit in Kenntnis des Alters der Privatklägerin C._____ vor. Daran ändert nichts, dass er diesen

Umstand womöglich im Zeitpunkt der Vornahme einfach verdrängte und/oder es ihm schlicht egal war.

2.3. Zu Recht erkannte die Vorinstanz entgegen dem Dafürhalten der Verteidigung (Urk. 138 S. 11 f.) auf eine mehrfache Tatbegehung des Beschuldigten (Urk. 100 S. 52 f.). Es handelt sich um zwei unabhängig voneinander vorgenommene Tathandlungen des Beschuldigten, die sowohl zeitlich, wie auch räumlich voneinander getrennt stattfanden und die sich auch in qualitativer Hinsicht stark voneinander unterschieden. Da weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vorliegen, ist der Beschuldigte demnach in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

IV. Sanktion / Vollzug

1. Allgemeines und Grundsätze zur Strafzumessung

1.1. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Prinzipien der Strafzumessung in ihrem Entscheid grundsätzlich korrekt dargelegt. Darauf kann vorab verwiesen werden (Urk. 100 S. 56). Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet nunmehr die Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB. Die Vergewaltigung stellt ein Verbrechen dar und ist aufgrund des abstrakten Strafrahmens nur mit einer Freiheitsstrafe zu ahnden, wobei der Strafrahmen von mindestens einem Jahr bis 10 Jahre Freiheitsstrafe geht. Ausserordentliche Umstände, die ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens aufdrängen, liegen nicht vor.

1.2. Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB bei einer Mehrzahl von Delikten, wie es vorliegend der Fall ist, ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Asperationsprinzip kommt demnach zur Anwendung, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122). Grundsätzlich kann das Gericht nur auf eine Gesamtfreiheitsstrafe

erkennen, wenn es für jede Tat eine Freiheitsstrafe ausfallen würde (sog. konkrete Methode). Sind verschiedene Straftaten zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft, dass sie sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen, verletzt es gemäss der Rechtsprechung aber kein Bundesrecht, wenn das Gericht nicht für jedes Delikt eine hypothetische Strafe festsetzt, sondern diese in einem Gesamtzusammenhang würdigt (Urteil 6B_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 4.4).

Wesentliche Kriterien für Wahl der Strafart sind die Zweckmässigkeit der Sanktion, die Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz (BGE 134 IV 82 E. 4.1 S. 85; BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100). Zu berücksichtigen ist deshalb namentlich das Vorleben des Täters. Vorstrafen, v.a. einschlägige, und ausgefallte Freiheitsstrafen sprechen meist dafür, dass die nötige präventive Wirkung durch eine blosser Geldstrafe nicht erzielt werden kann. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend, gebührt der Geldstrafe im Zweifel der Vorrang. Die Freiheitsstrafe wird denn auch als ultima ratio bezeichnet. Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldangemessen und zweckmässig, hat es dies zu begründen.

1.3. Mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 136 S. 12) und entgegen der Vorgehensweise der Vorinstanz ist für die mehrfach begangenen sexuellen Handlungen des Beschuldigten mit der Privatklägerin C._____ je eine separate Einzelstrafe festzulegen. Wie noch zu zeigen sein wird, ergibt die konkrete Strafzumessung für die sexuellen Übergriffe eine Einzelstrafe über 180 Tateinheiten, weshalb die Ahndung mit einer Geldstrafe schon von Gesetzes wegen ausscheidet.

1.4. Nachfolgend ist in einem ersten Schritt die Einsatzstrafe für die Vergewaltigung festzulegen und diese sodann in Anwendung des Asperationsprinzips für die mehrfach begangenen sexuellen Handlungen mit Kindern angemessen zu erhöhen.

2. Konkrete Strafzumessung

2.1. Vergewaltigung

2.1.1. Das Vorgehen des Beschuldigten die Privatklägerin A._____ in den dunklen Kellerbereich des Coiffeurgeschäfts mitzunehmen, sie dort zunächst gegen ein Entgelt zum Oralverkehr aufzufordern und sie schliesslich auf dem Tisch so zu positionieren, dass sie sich nicht mehr befreien konnte, um dann gegen ihren deutlich geäusserten und für ihn erkennbaren Willen den Geschlechtsverkehr zu vollziehen, zeugt von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie. Der Beschuldigte war mit der Örtlichkeit, insbesondere auch der steilen Metalltreppe, bestens vertraut und verfügte über einen Wissensvorsprung. Die Privatklägerin befand sich dabei in einer ausweglosen Situation und fühlte sich wie gelähmt. Sie versuchte sich mehrfach durch Worte (Nein) und körperliche Abwehr (wegstossen, wegdrücken) zu wehren, so gut es ihr trotz körperlicher Übermacht des Beschuldigten überhaupt möglich war. Erschwerend hinzu kommt, dass der Beschuldigte den Geschlechtsverkehr ungeschützt vornahm und die Privatklägerin dadurch der Gefahr einer Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit oder einer Schwangerschaft aussetzte. Der Beschuldigte bediente sich zwar nicht übermässiger Gewalt, was jedoch nur leicht zu seinen Gunsten zu werten ist, da er die Privatklägerin im dunklen Kellerbereich überrumpelte und es ihr aufgrund seiner körperlichen Überlegenheit gar nicht mehr möglich war, sich irgendwie aus dieser misslichen Lage zu befreien. Die Vergewaltigung dauerte nur ein bis zwei Minuten. Es liegt kein lange im Voraus geplantes Delikt vor, sondern ein spontaner Entschluss des Beschuldigten. Insgesamt wiegt die objektive Tatschwere nicht mehr leicht.

2.1.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den vaginalen Geschlechtsverkehr wollte, mithin mit direktem Vorsatz handelte. Dies lässt sich aus seinem zielgerichteten Vorgehen schliessen. Da die Privatklägerin ihn nicht oral befriedigen wollte, entschied er sich zum vaginalen Geschlechtsverkehr. Der Beschuldigte tat dies einzig und allein zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse und damit aus rein egoistischem Motiv. Er hatte seinen Sexualtrieb nicht im Griff, obschon er wenige

Stunden zuvor mit H._____ bereits Sex im Kellerbereich hatte. Er wusste, dass die Privatklägerin den Geschlechtsverkehr dezidiert ablehnte und setzte sich beharrlich und hemmungslos über ihren ausdrücklichen und wiederholt bekundeten Willen bzw. ihr mehrfaches Nein hinweg. Offenbar entspricht es einem gängigen Verhaltensmuster des Beschuldigten, ein Nein nicht zu akzeptieren. Die subjektive Tatschwere wiegt keineswegs mehr leicht und vermag die objektive Tatschwere leicht zu erhöhen.

2.1.3. Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Tatverschulden auszugehen und die Einsatzstrafe für die Vergewaltigung auf 36 Monate festzusetzen.

2.2. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern

2.2.1. Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatschwere der ersten sexuellen Handlungen kann zunächst, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf die dazu inhaltlich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 58 ff.). Ergänzend ist festzuhalten, dass die erste Tathandlung in Küssen, Berührungen und in der Penetration der Vagina mit einem Fingern bzw. Fingern bestand, was ein nicht unerheblicher Eingriff in die sexuelle Integrität der Privatklägerin darstellt. Es liegt zwar kein lange im Voraus geplantes Delikt vor, dennoch ist aufgrund der Umstände von keinem spontanen Entschluss des Beschuldigten auszugehen. Das Treffen wurde im Vorfeld vereinbart und der Beschuldigte liess sich Fotos der Privatklägerin schicken, wobei er namentlich auch nach Bikini Fotos verlangte, um den Körperbau der Privatklägerin beurteilen zu können. Zudem sprach er bereits im WhatsApp Chatverlauf von küssen und signalisierte sein Verlangen gegenüber der Privatklägerin (Urk. D2/6). Das Verschuldensprädikat hinsichtlich der objektiven Tatschwere wiegt noch leicht.

2.2.2. Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte um die Minderjährigkeit der Privatklägerin wusste und trotz Kenntnis ihres jungen Alters von 13 Jahren die sexuellen Handlungen vornahm. Dies tat er einzig und allein zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse, mithin aus rein egoistischem Beweggrund, worin sich auch die zuvor erwähnte Steigerung der Übergriffe widerspiegelt. Zugunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen,

dass es für ihn nicht erkennbar war, dass er die Handlungen gegen den Willen der Privatklägerin vornahm. Die subjektive Tatschwere wiegt insgesamt ebenfalls nicht mehr leicht und erhöht das objektive Tatverschulden etwas, weshalb eine Einzelstrafe von rund 6 Monaten resultiert.

2.2.3. Die zweite Tathandlung erfolgte später, indem der Beschuldigte die Privatklägerin am Verlassen der Toilette hinderte, sie dann mit den Händen im vaginalen Bereich berührte und mit ihr schliesslich während weniger Minuten den vaginalen Geschlechtsverkehr im Toilettenraum vollzog, was einerseits eine deutliche Steigerung in der Schwere der sexuellen Handlungen und andererseits sehr erhebliche Eingriffe in die sexuelle Integrität der Privatklägerin C._____ darstellt.

2.2.4. Bezüglich der subjektiven Tatschwere kann auf das Obgenannte verwiesen werden (Ziffer 2.2.2). Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen und die Einzelstrafe auf 18 Monate festzusetzen.

2.2.5. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe für die Vergewaltigung aufgrund der mehrfach begangenen sexuellen Handlungen mit Kindern um insgesamt 20 Monate zu erhöhen, weshalb eine Freiheitsstrafe von 56 Monaten resultiert.

2.3. Täterkomponente

Bezüglich der Täterkomponente kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 60 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aktualisierend aus, dass er seine Coiffeurlehre erfolgreich beendet habe, monatlich Fr. 3'500.– verdiene und Ende Jahr die Filiale im P._____ als Geschäftsführer übernehmen werde, wobei er wieder bei seinen Eltern lebe (Urk. 135 S. 2). Der Beschuldigte verfügt über keine Vorstrafen (Urk. 123). Der Beschuldigte hatte trotz seines jugendlichen Alters volle Einsicht in das Unrecht seiner Taten, weshalb es entgegen der Vorinstanz (Urk. 100 S. 61) nicht angezeigt ist, dafür eine Strafminderung vorzunehmen. Die Biografie ist strafzumessungsneutral zu werten.

2.4. Nachtatverhalten

Leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist, dass sich der Beschuldigte teilweise geständig zeigte. In beiden Fällen wurde konstant behauptet, die sexuellen Handlungen seien einvernehmlich gewesen. Zudem stellte sich der Beschuldigte durchwegs auf den Standpunkt, sich des Alters der Privatklägerin C._____ im Zeitpunkt der Vornahme der Handlungen nicht bewusst gewesen zu sein, wobei er erst in der Berufungsverhandlung einräumte, einen Fehler begangen zu haben, indem er das Alter der Privatklägerin C._____ nicht kontrolliert habe. Die Penetration der Privatklägerin A._____ mit seinem Glied stellte er durchwegs in Abrede.

Ansonsten zeigte der Beschuldigte weder Einsicht in das Unrecht seiner Taten noch bekundete er aufrichtige Reue. Hinsichtlich der Privatklägerin A._____ erklärte der Beschuldigte lediglich, es tue ihm leid, wenn sie sich das (gemeint: nicht einverstanden gewesen zu sein) vorstelle, aber es sei nicht so abgelaufen, wie sie es sage (Urk. D1/7/6 S. 4 Fragen 21 f.) resp. es tue ihm wirklich leid, dass die Privatklägerin so empfinde (Prot. I S. 49). Ähnlich äusserte sich der Beschuldigte zur Privatklägerin C._____: Es tue ihm wirklich leid, wenn sie sich verletzt fühle (Urk. D1/7/6 S. 13 f.) bzw. sie tue ihm sehr leid (Prot. I S. 56). Darin liegt keine echte Reue.

2.5. Strafempfindlichkeit

Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit sind beim Beschuldigten nicht ersichtlich. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass jedes Strafverfahren neben dem Schuldspruch und der Sanktion zusätzliche Belastungen mit sich bringt. Einschränkungen im sozialen und beruflichen Umfeld sind eine gesetzmässige Folge jeder freiheitsbeschränkenden Sanktion (Urteil 6B_301/2019 vom 17. September 2019 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Aussergewöhnliche Umstände, die das durchschnittliche Mass übersteigen, sind beim jungen und gesunden Beschuldigten nicht gegeben.

2.6. Fazit

Die Täterkomponente führt zu einer leichten Strafsenkung. Unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 4 ¼ Jahren zu bestrafen.

3. Anrechnung der Haft bzw. Ersatzmassnahmen

Der Beschuldigte befand sich vom 12. August 2018 bis 6. September 2018, mithin insgesamt 26 Tage in Untersuchungshaft (Urk. 12/10). Gestützt auf Art. 51 StGB ist dem Beschuldigten die erstandene Haft an die Strafe anzurechnen. Die von der Vorinstanz vorgenommene Berechnung von 4 weiteren Tagen, welche durch Ersatzmassnahmen abgegolten seien, ist nicht zu bestanden und zu bestätigen (Urk. 100 S. 62 f.). Entsprechend sind dem Beschuldigten insgesamt 30 Tage als durch Haft bzw. Ersatzmassnahmen erstanden an die Freiheitsstrafe von 4 ¼ Jahren anzurechnen.

4. Mehrfache Pornografie

4.1. Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass für die mehrfache Pornografie eine separate Geldstrafe auszusprechen ist (vgl. Urk. 100 S. 55 f.). Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatschwere kann zunächst auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 63 f.), wobei die hypothetische Einsatzstrafe von insgesamt 90 Tagessätzen zu tief ausfällt. Zutreffend ist, dass für die Filmdatei Nr. 1, welche einen kleinkindlichen Jungen zeigt, zunächst eine Einsatzstrafe festzulegen ist, wobei die von der Vorinstanz festlegte Höhe von 30 Tagessätzen nicht zu beanstanden ist. Der Beschuldigte besass indessen weitere 4 Datenträger (Bild- oder Videodatei) mit hartpornografischen Inhalt, welche er zu unterschiedlichen Zeitpunkten (Zeitraum von 1 ½ Jahren) empfangen hat. Zudem versandte er je eine Bild- sowie eine Videodatei. Die dafür vorgenommene Asperation der Vorinstanz um nur 60 Tagessätze ist aufgrund der objektiven Tatschwere zu tief, obschon die subjektive

Tatschwere insgesamt noch leicht ausfällt. Die hypothetische Einsatzstrafe ist auf 120 Tagessätze festzulegen.

4.2. Betreffend die Täterkomponente kann auf das oben Ausgeführte verwiesen werden (Ziffer 2.3). Strafmindernd ist zu berücksichtigen sind, dass sich der Beschuldigte von Beginn an geständig zeigte, wobei die Beweislast erdrückend war. Weiter ist ihm sein teilweise noch minderjähriges Alter beim Empfang der Dateien zu Gute zu halten, weshalb es sich rechtfertigt, die Einsatzstrafe auf 100 Tagessätze Geldstrafe zu reduzieren.

4.3. Bezüglich der Grundlagen zur Bestimmung der Tagessatzhöhe kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 64 f.). Da der Beschuldigte mittlerweile seine Lehre abschloss, ein Einkommen von Fr. 3'500.– Netto erzielt und bei seinen Eltern lebt, ist die Tagessatzhöhe aufgrund der aktuellen finanziellen Verhältnisse auf Fr. 80.– zu bemessen.

4.4. Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten für die mehrfache Pornografie mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 80.– zu bestrafen.

5. Vollzug

5.1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahren ist der teilbedingte Vollzug zu prüfen (Art. 43 Abs. 1 StGB).

5.2. Da vorliegend eine Freiheitsstrafe von 4 ¼ Jahren auszusprechen ist, ist die Freiheitsstrafe bereits von Gesetzes wegen zu vollziehen.

5.3. Die Geldstrafe für die mehrfache Pornografie ist aufgrund der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten bedingt auszusprechen und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzulegen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

V. Tätigkeitsverbot

Da der vorinstanzliche Schuldspruch wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu bestätigen ist, ist auch die Anordnung des Tätigkeitsverbotes nach Art. 67 Abs. 3 aStGB gegenüber dem Beschuldigten unter Verweis auf die ausführliche und zutreffende Begründung der Vorinstanz ohne Weiteres zu bestätigen (Urk. 100 S. 67 f.).

Der Beschuldigte ist mithin für die Dauer von 10 Jahren mit einem Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 aStGB zu belegen. Ihm ist jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, für diese Dauer zu verbieten.

VI. Landesverweisung

1. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

1.1. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der Beschuldigte trotz des erst kurzen Aufenthalts in der Schweiz (rund 4 ½ Jahre) wirtschaftlich und sozial integriert sei. Eine Landesverweisung hätte für ihn den Verlust seines vertrauten Umfelds, vorweg seiner Familie, und auch den Verlust seiner Arbeitsstelle zur Folge. Zudem müsste der Vollzug der Landesverweisung möglicherweise aufgeschoben werden, da die Migrationsbehörden die vorläufige Aufnahme des Beschuldigten damit begründeten, dass eine Rückkehr in sein Heimatland im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zumutbar sei (Urk. 100 S. 72). Die Vorinstanz bejahte das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalles im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB, erachtete indessen das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung des Beschuldigten als überwiegend (Urk. 100 S. 73 f.). Die Höhe der Landesverweisung setzte die Vorinstanz auf 7 Jahre fest und ordnete die Ausschreibung im Schengener Informationssystem an (Urk. 100 S. 74 f.).

1.2. Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren die Anordnung einer Landesverweisung von 10 Jahren (Urk. 102). Die Verteidigung des Beschuldigten beruft sich auf einen schweren persönlichen Härtefall des

Beschuldigten, welcher das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiege (Urk. 106).

1.3. Das Gericht verweist den Ausländer, der – wie der Beschuldigte – wegen Straftaten im Sinne von Art. 190 StGB (Vergewaltigung), Art. 187 Ziff. 1 StGB (sexuelle Handlung mit Kindern) und Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB (Pornografie) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1). Sie muss zudem unabhängig davon angeordnet werden, ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausgesprochen wird (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; Urteil 6B_560/2020 vom 17. August 2020 E. 1.1.1).

Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht von einer Landesverweisung "ausnahmsweise" und unter den kumulativen Voraussetzungen absehen, dass diese (1) für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Die Härtefallklausel ist restriktiv anzuwenden. Das Gericht hat dabei die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Dies kann kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) erfolgen. Art. 31 Abs. 1 VZAE ist indes nicht abschliessend. Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 S. 108 mit Hinweisen). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat,

Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.2).

1.4. Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.1 mit Hinweisen). Zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten wie Geschwistern oder Tanten und Nichten von Bedeutung, doch muss in diesem Fall zwischen der über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügenden Person und dem um die Bewilligung nachsuchenden Ausländer ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen (BGE 144 II 1 E. 6.1 S. 12 f. mit Hinweisen).

Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens gilt nicht absolut. Die Staaten sind auch nach dieser Rechtsprechung berechtigt, Delinquenten auszuweisen; berührt die Ausweisung indes Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, ist der Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu rechtfertigen. Auch hier ist eine Würdigung der gesamten Umstände im Einzelfall erforderlich (zum Ganzen: Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.3 und 6.3.4; je mit Hinweisen).

Mit der Vorinstanz (Urk. 100 S. 70) sind die Schwierigkeiten, die der Beschuldigte im Falle seiner Rückführung in sein Zielland möglicherweise zu gewärtigen hätte,

bei der geforderten Gesamtbetrachtung der massgeblichen Aspekte, welche einen persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB zu begründen vermögen, mit zu berücksichtigen. Dies ergibt sich einerseits aus der gemischten Rechtsnatur der Landesverweisung, welche auch migrationsrechtliche Elemente enthält, und andererseits aus dem Umstand, dass eben eine umfassende Prüfung der persönlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Ist als erstellt zu betrachten, dass der Beschuldigte im Falle der Rückführung in sein Zielland mit hoher Wahrscheinlichkeit Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre, so müsste man wohl auch bei sonst schwachem Bezug zur Schweiz von einem persönlichen Härtefall ausgehen. Dieser würde aber noch nicht zum Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung führen, sondern nur, aber immerhin, zur Abwägung dieser privaten Interessen mit den öffentlichen. Der Verweis auf eine allgemein problematische Situation im Zielland ist unter gewissen besonderen Umständen ebenfalls im Rahmen der Gesamtwürdigung der persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, wird aber für sich allein in der Regel nicht zur Annahme eines Härtefalles führen können. Solche nicht direkt mit der Person des Beschuldigten zusammenhängende Probleme sind hauptsächlich im Rahmen des Vollzugs zu berücksichtigen. Das Gericht wird allein mit dieser Begründung nicht von einer Landesverweisung absehen, sondern die Vollzugsbehörde hat in Anwendung von Art. 66d StGB die Möglichkeit und die Pflicht, die Landesverweisung gegebenenfalls einstweilen auszusetzen. Zu betonen ist, dass sich solche Zustände im Zielland ohnehin ändern können.

2. Härtefallprüfung

2.1. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte drei Katalogtaten nach Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB begangen hat, die grundsätzlich eine Landesverweisung nach sich ziehen müssen. Davon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn beim Beschuldigten ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und das private Interesse gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Landesverweisung überwiegt.

Der Beschuldigte kam anfangs April 2015 im Alter von fast 16 Jahren im Rahmen eines Asylverfahrens in die Schweiz. Sein Asylgesuch ist rechtskräftig abge-

wiesen und die vorläufige Aufnahme verfügt worden. Er ist demnach weder hier geboren noch aufgewachsen, sondern hat in Syrien 9 Jahre lang die Schulde besucht und wurde in seinem Heimatland sozialisiert. Dort hat er die prägenden Kinder- und einen Teil seiner Jugendjahre verbracht. Er hat demnach die meiste Zeit seines Lebens ausserhalb der Schweiz verbracht, weshalb grundsätzlich ein strenger Massstab anzuwenden ist. Zu berücksichtigen ist indessen, dass seine Familie und die Verwandten des Beschuldigten ebenfalls in der Schweiz leben und teilweise eingebürgert sind (Prot. I S. 34 ff.). Der Beschuldigte besuchte Deutschkurse, absolvierte das 10. Schuljahr, machte eine Coiffeur Ausbildung im Geschäft seines Onkels, welche er inzwischen erfolgreich abschloss und dort nun zu 100% als Coiffeur arbeitet (Urk. 135 S. 2 f.; Urk. 139/1+2). Er lebte er von der Sozialhilfe und auch sein Mietanteil wurde von der AOZ übernommen (Prot. I S. 37 f.). Als ausgebildeter Coiffeur verdient er mittlerweile brutto Fr. 4'000.– (Urk. 139/2) und ist nicht mehr auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen (Urk. 135 S. 3). Allein der Umstand, dass der Beschuldigte sehr gut Schweizerdeutsch spricht, begründet indes keine besondere Integration (Urteil des Bundesgerichts 6B_1394/2019 vom 17. Juli 2020 E. 4.2.2). Der Beschuldigte durfte zudem als vorläufiger Aufgenommener zu keiner Zeit von einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz ausgehen. Der Beschuldigte konnte zwar relativ schnell beruflich in der Schweiz Fuss fassen, wobei es sich bei seiner Ausbildungsstelle um das Geschäft seines Onkels handelte und wo ebenfalls die meisten seiner Brüder als Coiffeure tätig sind. Auch nach der abgeschlossenen Lehre arbeitet der Beschuldigte weiterhin dort. Sowohl seine Ausbildung als auch die anschliessende Berufstätigkeit des Beschuldigten spiel(t)en sich hauptsächlich im familiären Umfeld und damit in einem geschützten Rahmen ab. Sodann lebt der Beschuldigte mit seinen Eltern zusammen. Innerhalb seiner in der Schweiz wohnenden Familie – wozu neben den Eltern und den Geschwistern gemäss seiner Darstellung auch Onkel, Tanten und seine Grossmutter zählen – ist der Beschuldigte sozial und beruflich vernetzt. Ob er in der Schweiz auch ausserhalb seiner angestammten Familie über ein gefestigtes Sozialnetz verfügt bzw. hierorts in persönlicher Hinsicht besonders integriert ist, ist indessen fraglich. So gab er selbst an, die meisten Leute über das Geschäft kennengelernt zu

haben und zwei gute Kollegen zu haben (Urk. 135 S. 4). Seine guten Deutschkenntnisse allein begründen wie gesehen keine besondere Integration. Eine etablierte bzw. eigenständige wirtschaftliche Integration in der Schweiz besteht jedenfalls nach dem Gesagten nicht, zumal der Beschuldigte bis vor kurzem von der AOZ Unterstützung bezog. Da der mittlerweile 21-jährige Beschuldigte mit Kultur und Mentalität in seinem Heimatland vertraut ist und Arabisch sowie Kurdisch spricht, er eine abgeschlossene Berufslehre besitzt und einige Berufserfahrung hat, ist eine berufliche Eingliederung auch in Syrien gewiss möglich und stellt – selbst bei eventuellen anfänglichen Schwierigkeiten – keinen unzumutbaren Eingriff in seine persönlichen Verhältnisse dar. In Syrien verfügt(e) er zumindest gemäss seinen Angaben vor Vorinstanz über seinen früheren Kollegenkreis (Prot. I S. 37 ff.) und damit über mehrere soziale Anknüpfungspunkte, obschon er im Berufungsverfahren dann angab, in Syrien keine Kontakte bzw. Freunde mehr zu haben (vgl. Urk. 135 S. 4). Dass ein Leben in der Schweiz vor allem wirtschaftlich komfortabler sein dürfte als in seinem Heimatland Syrien, begründet keinen Härtefall.

Der Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK gilt wie gezeigt nicht absolut. Insbesondere steht beim Beschuldigten keine Kernfamilie, d.h. eine Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern, zur Diskussion. Insgesamt wiegt der Eingriff in den Anspruch des Beschuldigten auf Achtung seines Privat- und Familienlebens nicht allzu schwer. Es ist den Beteiligten zumutbar, die Beziehung zum Beschuldigten während der Dauer einer Fernhaltung auf telefonischem resp. elektronischem Weg aufrecht zu erhalten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte von einer Ausweisung schwerer betroffen wäre als dies üblicherweise der Fall ist bei Personen, die sich erst gut 6 Jahre in der Schweiz aufhalten. Der Beschuldigte ist jung, gesund, unverheiratet und kinderlos. Individuell konkret gefährdende Umstände in seinem Heimatland – nur solche sind massgebend, nicht die generelle Lage (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.6) – sind weder erkennbar noch wurden solche (substantiiert) vorgebracht. Allfällige Vollzugshindernisse

wären wie dargelegt zu gegebener Zeit von der zuständigen Behörde zu prüfen. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist zu verneinen.

2.2. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit Art. 121 Abs. 3-6 BV und Art. 66a ff. StGB eine Verschärfung der zuvor geltenden ausländerrechtlichen Rechtsprechung angestrebt (BGE 145 IV 55 E. 4.3; 144 IV 332 E. 3.3.1 und 3.3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_1424/2019 vom 15. September 2020 E. 3.4.1 und 6B_1394/2019 vom 17. Juli 2020 E. 4.2.2), sodass der Verzicht auf eine Landesverweisung wegen eines persönlichen Härtefalls nur mehr ausnahmsweise in Frage kommt.

Selbst wenn man aufgrund der familiären Bindungen des Beschuldigten in der Schweiz von einem schweren persönlichen Härtefall ausgehen würde, muss letztlich die Interessenabwägung – namentlich angesichts der Schwere der Taten, für welche sich der Beschuldigte zu verantworten hat – zugunsten der klar überwiegenden öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausfallen (vgl. dazu hernach Ziffer 3).

Auch unter dem Aspekt des Non-Refoulement Gebots ergibt sich entgegen den Ausführungen der Verteidigung (vgl. Urk. 138 S. 21) kein schwerer persönlicher Härtefall, der der Anordnung einer Landesverweisung entgegenstehen würde. Zumindest zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht als erstellt erachtet werden, dass der Beschuldigte im Falle der Rückführung in sein Zielland mit hoher Wahrscheinlichkeit Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre. Die politische Situation im Zielland kann sich innerhalb des für die Landesverweisung relevanten Zeitraums von 5 - 15 Jahren massgeblich ändern, ebenso während der Dauer der vorab zu vollziehenden Freiheitsstrafe. Ein im Zeitpunkt des Vollzuges einer (allfällig auszusprechenden) Landesverweisung vorhandenes Vollzugshindernis wird gegebenenfalls von den Vollzugsbehörden im Rahmen von Art. 66d StGB zu berücksichtigen sein (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichtes 6B_423/2019 vom 17. März 2020 E. 2.2).

3. Öffentliches Interesse

3.1. Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung zwingend anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen derartigen Schweregrad erreichen, dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint (Urteil 6B_627/2018 vom 22. März 2019, Erw. 1.6.2. m.H.). Oder mit anderen Worten: Je schwerer die infrage stehenden Delikte bzw. die ausgesprochenen Strafen sind, desto höher hat das persönliche Interesse an einem Verbleib zu sein, damit ein ausnahmsweiser Verzicht auf die Landesverweisung überhaupt erst in Frage kommen kann (OFK StGB-HEIMGARTNER, 20. Aufl. 2018, Art. 66a N 6). Wird auf ein überwiegendes öffentliches Interesse erkannt, ist das konkrete Ausmass der persönlichen Härte nicht mehr ausschlaggebend.

Die Beurteilung des Fernhalteinteresses lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteil 6B_627/2018 vom 22. März 2019, Erw. 1.6.2. m.H.). Da hierbei eine Gesamtbetrachtung des deliktischen Verhaltens bis im Urteilszeitpunkt ausschlaggebend ist, können auch Delikte Berücksichtigung finden, welche keine Katalogtaten darstellen oder aus anderen Gründen für sich allein keine Landesverweisung rechtfertigen würden (Urteil 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.4.1. m.H.). Ausgangspunkt und Massstab für die ausländerrechtliche Interessenabwägung ist die Schwere des Verschuldens, die sich in der Dauer der verfahrensauslösenden Freiheitsstrafe niederschlägt; auch eine einmalige Straftat kann eine aufenthaltsbeendende Massnahme rechtfertigen, wenn die Rechtsgutverletzung schwer wiegt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2).

Zum öffentlichen Interesse ist festzuhalten, dass der Beschuldigte gleich drei Katalogtaten verübt hat und für seine Delinquenz – nebst einer Geldstrafe für ebenfalls eine begangene Katalogtat – mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu belegen ist. Hierbei ist klar zu statuieren, dass das öffentliche Interesse der Schweiz, einen Sexualstraftäter wegzuweisen, welcher wenige Jahre nach seiner

Einreise hinsichtlich der Deliktsschwere klar eskalierend gegen elementare Grundregeln wie das Recht von Kindern bzw. Frauen auf ungestörte und eigenbestimmte sexuelle Entwicklung bzw. sexuelle Selbstbestimmung verstossen hat, als sehr hoch einzuschätzen ist. Art. 121 Abs. 3 BV hält namentlich fest, dass Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, wenn sie (u.a.) wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts wie der sexuellen Handlungen mit Kindern verurteilt werden. Vorliegend hat sich der Beschuldigte gleich zweier Verbrechen schuldig gemacht. Mithin ist Deliktsmehrheit und – hinsichtlich Art. 187 StGB – mehrfache Tatbegehung gegeben. Insgesamt handelt es sich um schwere Delinquenz. Daran ändert nichts, dass das Verschuldensprädikat jeweils auf "nicht mehr leicht" lautet. Damit wird lediglich eine Bewertung innerhalb der weiten Strafraumen vorgenommen. Hinzu gesellt sich der Schuldspruch wegen mehrfacher Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB (erster und zweiter Satz).

Die Vorinstanz wies daher zu Recht darauf hin, dass beim Beschuldigten die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse einen hohen Stellenwert einnimmt und er nicht davon zurückschreckt, diese Bedürfnisse mit Nachdruck umzusetzen (vgl. Urk. 100 S. 74). Der Beschuldigte hat offensichtlich Mühe damit, seinen Sexualtrieb unter Kontrolle zu halten und eine ablehnende Haltung von Frauen zu akzeptieren.

Bei dieser Ausgangslage steht eine gewisse Rückfallgefahr im Raum, ohne dass eine eigentliche Schlechtprognose gestellt werden muss. Dass sich seit den Anlasstaten an der vom Beschuldigten ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit Wesentliches verändert hätte ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Der Beschuldigte war damals wie heute familiär eingebettet, befand sich in geordneter Wohnsituation mit einem älteren Bruder, es war finanziell für ihn gesorgt und sein beruflicher Werdegang war aufgegleist. Seine Lebenssituation gestaltete sich damals weder schwieriger noch instabiler als aktuell, so dass sich die Taten nicht etwa mit fehlendem Halt, Gruppendruck oder sonst schlechtem äusserem Einfluss

auf ihn erklären liessen. Als der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Taten beging, war er zudem bereits volljährig und in seiner Persönlichkeit praktisch gereift. Die Situation ist daher in keiner Weise vergleichbar mit übermütigem Experimentieren durch kaum in die Pubertät gelangte Jugendliche.

Dass sich der Beschuldigte, soweit ersichtlich, nach den vorliegend zu beurteilenden Taten wohl verhalten hat, stellt keine besondere Leistung dar und vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Vielmehr darf ein Wohlverhalten während laufendem Strafverfahren erwartet werden. Ebenso wenig kann der Beschuldigte aus seiner Vorstrafenlosigkeit etwas für sich ableiten. Denn es ist als Normalfall anzusehen, dass eine junge Person noch keine Vorstrafen erwirkt hat, dies insbesondere, wenn sie sich erst seit relativ kurzer Zeit in der Schweiz aufhält.

Damit ist im Ergebnis festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung des Beschuldigten seine persönlichen Interessen an einem Verbleib in der Schweiz deutlich überwiegt, weshalb der Beschuldigte des Landes zu verweisen ist.

4. Dauer der Landesverweisung

Da der Beschuldigte sowohl der Vergewaltigung und der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig zu sprechen ist und mit einer Freiheitsstrafe von 4 ¼ Jahren zu belegen ist, ist er dem Verschulden entsprechend für 9 Jahre des Landes zu verweisen.

5. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, wenn auch mit leicht abweichender Begründung, ist die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem anzuordnen (Urk. 100 S. 75). Der Beschuldigte ist Drittstaatsangehöriger und verfügt in keinem anderen Schengener-Mitgliedstaat über ein Aufenthaltsrecht. Da vom Beschuldigten nach wie vor eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und sich sein Verschulden sowohl hinsichtlich der Vergewaltigung als auch hinsichtlich der mehrfachen sexuellen

Handlungen mit Kindern als nicht mehr leicht erweist, ist zwingend die Ausschreibung im Schengener Informationssystem anzuordnen (BGE 146 IV 172 E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 4.4.3., 4.6. und 4.7.1.).

VII. Zivilforderungen

1. Allgemeines

1.1. Bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen von Schadenersatz und einer Genugtuung sowie der Möglichkeit, als geschädigte Person Zivilforderungen adhäsionsweise im Strafverfahren geltend zu machen, kann – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 75 f. und Urk. 77 ff.).

2. Privatklägerin A._____

2.1. Die Privatklägerin A._____ beantragt die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 18'000.– plus Zins und die Feststellung, dass der Beschuldigte ihr gegenüber aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei (Urk. 104 S. 2; Urk. 137 S. 13 ff.). Derzeit bestünden noch keine konkreten bzw. ohne weiteres bezifferbaren Schadenersatzforderungen. Es sei möglich, dass die Privatklägerin künftig psychologischer bzw. psychiatrischer Betreuung und Therapien bedürfe, um die Vergewaltigung zu verarbeiten, die nicht vollständig von der Krankenkasse gedeckt seien. Die Anschaffungs- und Ausbildungskosten ihres Assistenzhundes Q._____ würden durch einen Fonds übernommen. Für den Unterhalt von Q._____ müsse die Privatklägerin jedoch selbst aufkommen. Die genauen Kosten dafür liessen sich aktuell jedoch nicht beziffern. Im Weiteren habe die Privatklägerin unmittelbar nach der Tat Symptome einer akuten Belastungsstörung gezeigt und leide seit der Tat unter einer intensiven Angst vor einer Wiederholung eines sexuellen Übergriffs, weshalb sie auch in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sei. Ihr Vertrauen gegenüber Männern sei massiv beeinträchtigt worden und sie habe bis heute grosse Vorbehalte Männern gegenüber. Der Vorfall habe auch Auswirkungen hinsichtlich des Sexuallebens.

Zudem sei sie in ihrer vorgängigen Therapie (Borderline, Anorexie) durch die Tat zurückgeworfen worden und auch in der beruflichen Entwicklung habe eine negative Auswirkung stattgefunden, indem sie ihre Stelle als kaufmännische Angestellte nach 8 Monaten habe abbrechen müssen (Urk. 73 S. 8 f.). Bis heute leide die Privatklägerin unter den Folgen der Tat. Es bestünden weiterhin die Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Intrusion, Schreckhaftigkeit und Vermeidungsverhalten (Urk. 137 S. 14, Urk. 126/2). Eine ganz wesentliche und massive Einschränkung bestünde darin, dass sie seit dem Übergriff nicht mehr alleine nach draussen gehen könne. Entweder werde sie durch eine nahestehende Person (Eltern, Geschwister) oder ihren Assistenzhund Q._____ begleitet (Urk. 137 S. 15).

2.2. Dass die haftungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genugtuung durch die erfolgte Vergewaltigung nach Art. 49 OR vorliegen (immaterielle Unbill, Widerrechtlichkeit, Kausalität und Verschulden) steht ausser Frage. Nach Lehre und Rechtsprechung beträgt die haftpflichtrechtliche Genugtuung nach einer Vergewaltigung in der Regel Fr. 10'000.– bis Fr. 20'000.– (vgl. Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, S. 10).

2.3. Dem Bericht des Psychiatrischen Dienstes R._____ AG, unterzeichnet durch die Oberärztin S._____ und die Assistenzärztin K._____, vom 2. September 2019 lässt sich entnehmen, dass die Privatklägerin nach dem Vorfall eine akute Belastungsreaktion (Emotionen der Verzweiflung, Angst, Scham und Trauer, massive Konzentrationsstörungen und sehr hohe innere Anspannung, Schlafstörungen und Intrusionen) gezeigt habe. Bis heute komme es zu einem Wiederaufflammen der belastenden Gefühle, wie Ohnmacht, Scham und Verzweiflung, wenn sie an die traumatisch erlebte Situation erinnert werde. Die Panikgefühle beim Zufahren sowie die Angstgefühle bei örtlicher Nähe zum Tatort bestünden aktuell weiterhin. Die Privatklägerin A._____ könne nachts das Haus nicht allein verlassen. Auch Schwierigkeiten in der Kontaktgestaltung mit Männern seien noch vorhanden (Urk. 68). Im Therapiebericht vom 5. Juni 2021 (Urk. 126/2) wird festgehalten, dass die Privatklägerin nach wie vor an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Intrusionen, Schreckhaftigkeit und

Vermeidungsverhalten leide, obschon gewisse Fortschritte wie beispielweise die Umarmung von männlichen Verwandten hätten erzielt werden können.

2.4. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Privatklägerin durch das inkriminierte Ereignis nach wie vor erheblich in ihrer Lebensgestaltung tangiert ist. Zu berücksichtigen ist indessen, dass sich der Beschuldigte während der Vergewaltigung mit Ausnahme seiner Körperkraft keiner übermässigen Gewalt bediente und der Vorfall nur wenige Minuten dauerte. Sein Verschulden wurde insgesamt als nicht mehr leicht taxiert. In Anbetracht der gesamten Umstände und im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen ist eine Genugtuung von Fr. 12'000.– angemessen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

2.5. Nach konstanter Rechtsprechung ist zudem ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ein Zins geschuldet. Dieser Zins bezweckt, den Anspruchsberechtigten so zu stellen, wie wenn er für seine Forderung am Tag der unerlaubten Handlung bzw. für deren wirtschaftliche Auswirkungen mit deren Entstehung befriedigt worden wäre (BGE 81 II 512 E. 6). Der Zinssatz wird in Analogie zu Art. 74 OR mit 5 % bemessen (BGE 122 III 53 E. 4b).

2.6. Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin A._____ eine Genugtuung von Fr. 12'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem 11. August 2018 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

2.7. Im Weiteren ist festzustellen, dass der Beschuldigte aufgrund der begangenen Vergewaltigung gegenüber der Privatklägerin A._____ dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Dabei handelt es sich um einen Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut nach Art. 41 OR und damit ein widerrechtliches Verhalten. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und schuldhaft. Zur genauen Bestimmung des Schadens, welcher aus der Vergewaltigung resultierte, ist die Privatklägerin A._____ antragsgemäss auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

3. Privatklägerin C._____

3.1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten zur Leistung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 8'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem tt. Januar 2018 gegenüber der Privatklägerin C._____. Im Mehrbetrag wies sie das Genugtuungsbegehren ab. Zudem stellte die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte der Privatklägerin C._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei. Zur genauen Festlegung des Umfangs des Schadenersatzes wurde die Privatklägerin C._____ antragsgemäss auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 100 S. 76 ff.).

3.2. Die Privatklägerin C._____ zeigt(e) nach dem Vorfall im Januar 2018 Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung, begann sich zu ritzen, hatte Suizidgedanken, Schlaf- und Konzentrationsstörungen und wurde schliesslich in eine Tagesklinik eingewiesen (Urk. 66). Die Höhe der zugesprochenen Genugtuung von Fr. 8'000.– ist demnach unter Berücksichtigung des nicht mehr leichtes Verschulden des Beschuldigten und der Art der sexuellen Übergriffe, namentlich des Geschlechtsverkehrs, nicht zu beanstanden.

3.3. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin C._____ eine Genugtuung von Fr. 8'000.– zuzüglich Zins von 5 % ab dem tt. Januar 2018 zu bezahlen.

VIII. Kostenfolgen

1. Erstinstanzliches Verfahren und Untersuchung

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen der Privatklägerinnen A._____ und C._____. Diese sind einstweilen und unter Vorbehalt der Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2. Berufungsverfahren

2.1. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin A._____ obsiegen weitestgehend. Dem Beschuldigten sind daher die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen der Privatklägerinnen sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 6'000.– anzusetzen.

2.2. Die Verteidigung macht für das Berufungsverfahren – ohne den Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und eine Nachbesprechung – ein Honorar von insgesamt Fr. 7'063.– geltend (Urk. 140). Dies erscheint ausgewiesen und angemessen. Die Berufungsverhandlung dauerte rund 6 Stunden (vgl. Prot. II S. 9 und 29). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1). Gesamthaft ist der amtliche Verteidiger somit für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 9'000.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

2.3. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin A._____ macht für das Berufungsverfahren ein Honorar von insgesamt Fr. 10'192.25 geltend (Urk. 133). Dabei werden für das Studium des vorinstanzlichen Urteils und Aktenstudium insgesamt 7 Stunden geltend gemacht, was zu hoch ist. Das Studium des vorinstanzlichen Urteils ist bereits durch die Entschädigung der Vorinstanz abgedeckt. Zudem musste sich die Rechtsvertreterin nicht neu in den Fall einarbeiten, sondern war bereits mit den Akten vertraut. Gesamthaft ist die Rechtsvertreterin der Privatklägerin A._____ somit für ihre Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 8'000.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

2.4. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin C._____ macht für das Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 2'817.40 geltend (Urk. 132). Gesamthaft ist die Rechtsvertreterin der Privatklägerin C._____ für ihre

Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 2'800.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Oktober 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig

– ...

- der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 (erster und zweiter Satz) StGB.

- 2.-7. ...

8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. Mai 2019 beschlagnahmten Kleidungsstücke (lit. a-d) werden der Privatklägerin A._____ herausgegeben.

Der Privatklägerin A._____ wird eine Frist von 60 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils angesetzt, um diese Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Urteils und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der Lagerbehörde abzuholen. Werden diese Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden sie vernichtet.

9. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. Mai 2019 beschlagnahmte Handtuch (lit. f), das Haar (lit. e) sowie das Mobiltelefon der Marke "iPhone 7 Plus" (lit. h) und das beschlagnahmte T-Shirt (lit. g) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

10. ...

11. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin C._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

12. ...
13. Fürsprecher Y._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger mit pauschal Fr. 25'400.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
14. Rechtsanwältin lic. iur. X._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin A._____ mit pauschal Fr. 16'200.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
15. Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin C._____ mit pauschal Fr. 9'300.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
16. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- | | | |
|-----|-----------|--|
| Fr. | 5'000.00 | ; die weiteren Kosten betragen: |
| Fr. | 6'000.00 | Gebühr Strafuntersuchung. |
| Fr. | 840.00 | Kosten Kantonspolizei Zürich |
| Fr. | 3'510.10 | Gutachten / Expertisen |
| Fr. | 17.40 | Zeugenentschädigung |
| Fr. | 1'533.60 | Auslagen Untersuchung |
| Fr. | 25'400.00 | amtliche Verteidigung |
| Fr. | 16'200.00 | unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 1 |
| Fr. | 9'300.00 | unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 2 |
- 17.-18. ..."

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig
- der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB
 - der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 ¼ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 30 Tage durch Untersuchungshaft sowie Ersatzmassnahmen erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 80.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Es wird ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 aStGB angeordnet. Dem Beschuldigten wird jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, für die Dauer von 10 Jahren verboten.
5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 9 Jahre des Landes verwiesen.
6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
7. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin A._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin A._____ Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 11. August 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Fr. 8'000.– zuzüglich 5 % Zins seit tt. Januar 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
10. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen der Privatklägerinnen, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen

Vertretungen der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

11. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- Fr. 6'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
- Fr. 9'000.– amtliche Verteidigung
- Fr. 8'000.– unentgeltliche Vertretung RAin X. _____
- Fr. 2'800.– unentgeltliche Vertretung RAin Z. _____.

12. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatklägerinnen, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

13. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (übergeben)
- die Vertretung der Privatklägerin A. _____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben)
- die Vertretung der Privatklägerin C. _____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben)
- das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
- die Vertretung der Privatklägerin A. _____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft
- die Vertretung der Privatklägerin C. _____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
- die Rechtsvertreterin der Privatklägerin A._____ gemäss erstinstanzlicher Dispo.-Ziff. 8 bzgl. Herausgabefrist
- die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, gemäss erstinstanzlicher Disp. Ziff. 8 und 9 (Referenz-Nr. K180812-016/73414741).

14. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 12. Juli 2021

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Ch. Prinz

MLaw T. Künzle

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.